

331101
ber
Götheberger Handelshochschule

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Keeh, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinokel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang
von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Manuscripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebe man gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1909.

Nummer 6.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Geschichte der Frankfurter Börse.

Von Syndikus Dr. H. Trumpler-Frankfurt a. M.

Der Scheck- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen.

Von Landesbankrat H. Reusch, Mitglied der Direktion der
Nassauischen Bank in Wiesbaden. Mit einer Erwiderung
von Bankier und Rechtsanwalt Dr. Kühne in Zeitz.

Das Reportgeschäft an der Wiener Börse.

Von Ministerialrat Dr. Pöschl-Wien. (Schluss.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Verbandsnachrichten.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-
Berlin).

Die Reichsbank im Monat November 1909.

Zur Geschichte der Frankfurter Börse.

Von Syndikus Dr. H. Trumpler-Frankfurt a. M.

Die Frankfurter Börse ist die älteste Fondsbörse Deutschlands. Sie war bis in die neueste Zeit die bedeutendste, ja sogar die einzige bedeutende Fondsbörse Deutschlands und nimmt noch heute eine hervorragende Stelle unter den deutschen Börsen ein. Für die Geschichte des deutschen Börsenwesens ist sie daher besonders wichtig. Gleichwohl fehlte es bisher an einer eingehenden Untersuchung hierüber. Nachdem das im vorigen Jahre erschienene Werk: „Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. 1707—1908“, dass die Handelskammer aus Anlass der Feier ihres hundertjährigen Bestehens herausgegeben hat¹⁾, auch der Geschichte der Frankfurter Börse eine ausführliche Darstellung widmet, ist diese Lücke einigermaßen ausgefüllt worden. Die betreffenden Abschnitte des Werkes sind von Friedrich Thorward, Vizepräsident der Handelskammer, verfasst; auch der Verfasser dieses Aufsatzes hat einige Beiträge hierzu geliefert. Es wird von Interesse sein, die Ergebnisse dieser Untersuchung hier im Zusammenhang kurz zusammenzustellen.

I. Ursprung und Organisation der Frankfurter Börse.

Die Entstehung der Frankfurter Börse führt auf die seit Ausgang des Mittelalters hochberühmten Frankfurter Messen zurück, die schon den Zorn Martin Luthers erregt haben, der von ihnen sagte: „Wieviel Gold fressen die Frankfurter Messen, da in einer jeglichen, wie gesagt wird, an die 300 000 Gulden aus Frankfurt hinweggeführt werden.“ Auf den Frankfurter Messen strömten die Kaufleute aller am damaligen Welthandelsverkehr beteiligten Nationen zusammen. Unter dem Schutze von Zollfreiheit und freiem Geleit entstanden grosse Niederlagen von Waren; es entwickelte sich ein äusserst lebhafter Zahlungs- und Wechselverkehr. Hierzu trug besonders der Umstand bei, dass nicht bloss die Wechsel, sondern auch Rechnungen und alle sonstigen Zahlungen im Handelsverkehr auf die Messen als Zahlungsziel liefen.

Dieser für die damalige Zeit enorme Zahlungsverkehr führte zuerst zu einer börsenmässigen Einrichtung dem sog. Messskontro oder Riskontro, d. h. dem Ausgleich wechselseitiger Forderungen durch „Skontration“, also unter Vermeidung von baren Zahlungen. Diese Skontration wird schon in einem Ratsedikt vom 7. September 1592 als „alter gewöhnlicher Brauch“ bezeichnet. Die Skontration konnte nur mündlich vollzogen werden, und es war daher nötig, dass alle Kaufleute sich zu der gleichen Stunde an dem gleichen Orte versammelten. Die Skontration hatte also das Bestehen börsenmässiger Versammlungen zur Voraussetzung; sie vollzog sich in Frankfurt in folgender Weise: Jeder Messbesucher hatte eine sogenannte Bilanz, ein Buch, in welchem die Namen seiner Gläubiger

¹⁾ Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. (1707—1908). Beiträge zur Frankfurter Handelsgeschichte, herausgegeben von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. Mit 12 Lichtdrucktafeln, 4 Tafeln in Autotypie und 2 Abbildungen im Text. 8^o. (1871 S.) Frankfurt a. M. 1908, Verlag von Joseph Baer & Co.

und Schuldner eingetragen waren. Wenn nun z. B. A seine Schuld an B bezahlen wollte, begab er sich während der Börsenzeit zu diesem. B las dem A seine Gläubiger aus seiner Bilanz vor, unter denen A beispielsweise den C fand, der seinerseits ihm zu zahlen schuldig war. C wurde nun herbeigerufen, der Ring war gebildet, die gegenseitigen Forderungen wurden untereinander abgeschrieben, und die geschehene Skontraktion von den Beteiligten unter Angabe des Tages, der Stunde und der Parteien in das Mess- oder Skontrobuch oder Memorial eingetragen. Fand sich unter den Gläubigern des B keiner, der gleichzeitig Schuldner des A war, so wurde irgendeiner von dessen Gläubigern herangezogen und festgestellt, ob unter diesen sich einer befand, der Schuldner des A war. So kam es nicht selten vor, dass 7 oder 8 Personen zugezogen werden mussten, bis der Ring zustande gekommen war.

Ueber die Bedeutung des Wechselverkehrs auf den Frankfurter Messen seien einige von Ehrenberg²⁾ mitgeteilte Beispiele angeführt: von den Wechseln, die Karl V. im Jahre 1519 durch Vermittelung von Jakob Fugger den deutschen Fürsten als Entgelt für seine Wahl zum Kaiser verschaffen musste, lauteten 3 zu je 55 000 Gulden und einer zu 110 000 Gulden auf Frankfurt. In den Jahren 1554 und 1555 nahmen Nürnberger Kaufleute, die Imhof, für Rechnung des Nürnberger Rats in den Frankfurter Messen Anleihen bis zu 50 000 Gulden mit 10—12 pCt. Zins auf. Im Jahre 1584 remittierten die Fugger-Wechsel für 250 000 Dukaten von Venedig, Augsburg und Nürnberg nach Frankfurt; das Geld wurde von hier in bar nach Brüssel gesandt. Auf einer anderen Frankfurter Messe desselben Jahres hatten die Fugger 77 000 Gulden bar einzukassieren.

Dieser börsenmässige Zahlungs- und Wechselverkehr war aber ursprünglich auf die Zeit der Messen beschränkt. Es waren in der Hauptsache fremde Kaufleute, die in Frankfurt zusammen kamen. Wenn das Geläute der Glocken das Ende der Messen ankündigte, zogen sie wieder in ihre Heimat, und Frankfurt sank zu dem beschaulichen Dasein eines kleingewerblichen und agrarischen Gemeinwesens zurück. Dies änderte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts, als niederländische und französische Kaufleute, um ihres Glaubens willen aus ihrem Vaterlande vertrieben, in Frankfurt eine neue Heimat fanden. Nachkommen dieser Familien, die in der kommerziellen Entwicklung Frankfurts eine sehr bedeutende Rolle gespielt haben, sind noch heute zahlreich vorhanden. Diese Einwanderer, die bisher als Messbesucher in Beziehung zu Frankfurt getreten waren, verpflanzten den Grosshandel und das Bankgeschäft dauernd nach Frankfurt.

Seit dieser Zeit, also seit Ende des 16. oder wenigstens seit Anfang des 17. Jahrhunderts, kann man das Bestehen regelmässiger Börsenversammlungen auch ausserhalb der Messen für Frankfurt a. M. annehmen.

Das Wort Börse wird zuerst erwähnt im Jahre 1605, wo eine Publikation betr. Hinausschiebung des Zahlungstermins für Messwechsel auf einem „Täffelein uff der Burss“ vorgenommen wird. In anschaulicher Weise wird das Treiben auf der Börse in den nachfolgenden zwei Messgedichten geschildert, von denen das erste 1615, das zweite 1694 gedruckt ist, und aus denen zugleich hervorgeht, dass die Haupttätigkeit auf der Börse im „Reskontrieren“, also im Zahlungsverkehr und im Wechselgeschäft bestand:

„Die erste woch gehets als wol hin . .
Man ist lustig und guter Ding . .

Bis dass die ander woch geht an,
Jeder kombt, der Gelt wil han,
Und fangt an zu Rescontrieren,
Dass thut manchen sehr vexieren . .
Er bleibt wol von dem Römer gar,
Dieweil er nit viel gelt hat bar . .“

„Wir gingen weiter fort, die Börsch voll Kauffleut funden,

Bei denen allerhand der Nationen stunden
Von mancherlei Gespräch: wer hätt' solches gedacht
Dass der vornehme Mann ein Vallament gemacht.
Die Makler hin und her umblieffen sehr geschwind
Zu schliessen Wexel nur, die man dann leichtlich
findt.“

Die Börse wurde ursprünglich auf dem freien Platze vor dem Römer, dem alten Frankfurter Rathause, abgehalten. Sie begann während der Messzeit schon um 10 Uhr vormittags und dauerte bis zwei Uhr nachmittags. Ende des 17. Jahrhunderts mieteten die Kaufleute zu diesem Zwecke einen Saal im Hause Braunfels am Liebfrauenberg für den Betrag von 100 Reichstalern jährlich. Damit war die Einrichtung eines Börsen-Verwaltungs-Organs notwendig geworden, als welches ein ständiger Ausschuss aus der Mitte der Kaufleute fungierte. Die Akten dieser ersten Börsen-Verwaltungsbehörde beginnen mit dem Jahre 1694. Die Kosten der Börsenverwaltung wurden durch Beiträge der Börsenkaufleute gedeckt. Nach dem ersten vorhandenen Kassabuch von 1719 betragen die gezahlten Beiträge 118 Reichstaler, 86 Kreuzer, die Zahl der Börsenkaufleute dürfte mit etwa 75 anzunehmen sein. Die Börse war demnach ursprünglich eine private Veranstaltung der Frankfurter Kaufleute und zwar nur der christlichen Kaufleute. Die jüdischen Kaufleute hatten in der Nähe der Börse einen besonderen Platz inne. Sie wurden von den christlichen Kaufleuten ursprünglich nicht in dem von ihnen gemieteten Börsensaale zugelassen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlangten sie allmählich Zutritt. Als vollberechtigte Börsenbesucher wurden sie jedoch auch damals nicht anerkannt, was sich darin äusserte, dass Börsenbeiträge von ihnen nicht erhoben wurden. Dies änderte sich erst 1813, als auch die sonstigen Beschränkungen der Juden beseitigt wurden.

Auch innerhalb der christlichen Kaufleute bestand eine tief gehende religiöse Spaltung, nämlich zwischen den einheimischen Kaufleuten, die der evangelisch-lutherischen Konfession angehörten und den reformierten Kaufleuten, den Nachkommen jener eingewanderten Niederländer und Franzosen. Die politische Macht lag in Händen der Lutheraner, in finanzieller Beziehung hatten aber die eingewanderten Kaufleute die Führung. Ein Ausgleich dieser Gegensätze wurde gefunden, durch die Errichtung einer offiziellen Vertretung der Kaufleute im Jahre 1707 auf paritätisch konfessioneller Grundlage, den Deputierten der Kaufmannschaft oder Börsenvorsteher. Diese bestanden aus vier evangelischen (einheimischen) und vier reformierten (eingewanderten) Kaufleuten, sie wurden von der Gesamtheit der christlichen Börsenkaufleute erstmals auf Lebenszeit gewählt und ergänzten sich durch Kooptation. Die Deputierten oder Börsenvorsteher waren, wie die letzte Bezeichnung besagt, ursprünglich lediglich eine Vertretung von Börsenkaufleuten und hatten als solche die Börsenverwaltung zu führen. Erst allmählich entwickelten sie sich zu einer Vertretung der gesamten Kaufmannschaft. Der Unterschied zwischen Börsenkaufleuten und Nichtbörsenkaufleuten war insofern nicht sehr scharf, als das Recht zur Führung einer kaufmännischen Firma von der Legitimation durch Börsenanschlag abhängig war, und

²⁾ Zeitalter der Fugger, Band I, S. 103, Band II, S. 243, 246.

damit wohl auch das Recht zum Besuch der Börse verknüpft war. Noch heute gehören der Frankfurter Börse als Börsenbesucher eine Anzahl Waren- und anderer Firmen an. Im Jahre 1808 unter der Regierung des Fürsten Primas Carl Maria von Dalberg wurden die Deputierten der Kaufmannschaft oder Börsenvorsteher in die Handelskammer umgewandelt.

II. Maklerwesen und Kursfeststellung.

Auch das Maklerwesen der Stadt Frankfurt a. M. ist sehr alt. Schon das älteste Frankfurter Gesetzbuch von 1352 ff. enthält Bestimmungen über die Makler, hier Unterkäufer genannt. Im Jahre 1406 wurden mehrere Maklerordnungen für verschiedene Geschäftszweige erlassen, sie betreffen jedoch nur den Warenhandel. Kurz vor 1580 wurde ein Edikt erlassen, welches sich in erster Linie auf die Wechselmakler bezog. Sie hatten einen Eid zu schwören auf getreue Erfüllung ihrer Verpflichtungen; Geschäfte auf eigene Rechnung durften sie nur machen, wenn sie der Gegenpartei erklärten, dass das Geschäft sie selbst angehe. Von ihrem Verdienst hatten sie den dritten Pfennig an die Stadt abzuliefern. Später wurde meist eine bestimmte Summe, die sich zwischen 3 und 30 Reichstalern bewegte, bei ihrer Bestellung oder zu Beginn der Messe mit ihnen akkordiert. Wer unbefugt Unterkäufer betrieb, wurde bestraft. In der Herbstmesse 1580 gab es 9 Unterkäufer, und zwar 3 von Antorf und je einer von Genua, Florenz, Cöln, Augsburg, Nürnberg und Frankenthal. In der Fastenmesse 1582 erscheinen 12 Makler. Ausser den bereits erwähnten Städten sind hier auch Lucca und Strassburg vertreten. 1589 gab es bereits 48 Makler, darunter 6 Frankfurter Bürger, 1610 42 Makler, darunter 7 Frankfurter Bürger. Es geht daraus hervor, dass noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts das Geschäft während der Messzeiten vorwiegend in der Hand der Messfremden lag. Seit 1660 lehnte der Rat aber die Gesuche von Auswärtigen um Bestellung als Makler mit Rücksicht auf die einheimischen Makler ab. Es gab um diese Zeit nur 5 christliche Wechselmakler und 4 jüdische Warenmakler. Ihre Zahl wuchs allmählich bis zum Jahre 1800 auf 14 Wechsel- und 12 Warenmakler. Weitere Maklerordnungen wurden erlassen in den Jahren 1616, 1685, 1739 und 1799. Die Maklerordnung von 1685 hat für die Makler zuerst die Verpflichtung zur Ausstellung eines Schlusscheines und zur Führung eines Tagebuches ausgesprochen, die Courtag festgesetzt und die Verpflichtung, zur bestimmten Zeit an der Börse sich einzufinden, statuiert.

Die Tätigkeit der Makler stellte von Anfang an eine fortlaufende Kette von Kämpfen und Streitigkeiten dar. Sie hatten sich fortwährend gegen eine allzugrosse Vermehrung der Zahl der Maklerstellen zu wehren, besonders aber litten sie unter der Konkurrenz der unbeeidigten Makler — Beenhassen, Winkelmakler, Nebenmakler, Stümpler, Pfüscher, wie sie genannt wurden. Seit dem Jahre 1676 beschwerten sich die geschworenen Makler über deren Nahrungseingriffe. Die unbeeidigten Makler zahlten keine Gebühr an den Aerar, sie hielten ihre Sensarie etwas niedriger und liessen sie oft ganz nach, oder sie erhoben sie nur von einer Partei, indem sie also „auf einer Seite alles franko machen“. Auch die Geldstrafen, die der Rat über sie verhing, nützten nichts; denn die unvereidigten Makler suchten durch verdoppelte Tätigkeit die gezahlten Strafen wieder einzubringen. Auch war es mitunter schwierig, sie des unbefugten Makelns zu überführen, da sie vielfach angaben, nicht als Makler, sondern als Eigenhändler tätig gewesen zu sein. Um diese fortwährenden Streitigkeiten zu beseitigen, beantragte die Handelskammer im Jahre 1811

die Abschaffung des Vermittlungsmonopols. Sie fasste ihre Anschauungen in den prägnanten Satz zusammen: „Alle Monopole taugen nichts, Konkurrenz ist das beste. Bei Freiheit gedeiht der Handel.“ Einen Erfolg hatte dieser Antrag jedoch nicht. Die Zahl der geschworenen Wechselmakler nahm besonders zu im Zusammenhang mit dem Aufschwung, den der Handel mit Staatspapieren an der Frankfurter Börse im Anfang des 19. Jahrhunderts erfuhr. Sie erreichte die Zahl 72 im Jahre 1830; dagegen nahmen die geschworenen Warenmakler im Zusammenhang mit den geänderten Verhältnissen im Warenverkehr ständig ab. Infolge des Inkrafttretens des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches war eine neue Ordnung der Maklerverhältnisse erforderlich. Sie geschah durch das Gesetz betreffend die Handelsmakler vom 9. Dezember 1864. Dieses schloss sich an die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches an, doch wurde dessen Artikel 16, Ziffer 1 — wonach die Makler für Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten dürfen —, für Geschäfte in Börseneffekten und Landesprodukten ausser Kraft gesetzt. Die weitere Entwicklung seit Erlass des Börsengesetzes ist bekannt.

Sehr früh wurde in der Frankfurter Börse eine offizielle Kursnotierung eingeführt, um vielfach vorkommende Kursbeeinflussungen zu verhindern. Schon in einem Magistratsedikt vom 5. April 1625 wird diese Kursnotierung (Conto di cambio, Wechselkonto, Messkonto genannt) als von vielen Jahren herkommend und gebräuchlich bezeichnet. Die Kursnotierung geschah unter Aufsicht des Magistrats und unter Zuziehung der hervorragendsten Kaufleute auf Grund der Angaben der geschworenen Makler. Diese gaben die Kurse an, zu welchen sie abgeschlossen hatten, und hieraus wurde dann der Durchschnitt ermittelt. Der notierte Kurs war also kein gehandelter, sondern ein rechnungsmässiger Durchschnittskurs, was jedoch nicht ausschloss, dass zuweilen auch nach dem Messkonto, dem offiziellen Durchschnittskurs gehandelt wurde. Der so ermittelte Kurs galt als *justum pretium*, und der Kommissionär durfte seinem Auftraggeber keinen schlechteren Kurs in Rechnung stellen, wie dieser auch keinen Anspruch machen konnte auf einen besseren Kurs, zu dem andere abgeschlossen hatten. Die Stadtkanzlei hatte auf Verlangen eine Bescheinigung über den notierten Kurs auszustellen. Das schon erwähnte Ratsedikt vom 5. April 1625 bestimmt über den Wechselkonto, dass künftighin „in ieder messe alle und ieder Mackler, welche mit wechsel umgehen, auf den Montag in der Zalwoche vormittags zu 8 uren, vor unsern jederzeit regierenden Bürgermeistern zu erscheinen schuldig sein, und, nach gethauer Handgelübdt, anzeigen sollen, wo ihres Wissens die meisten Wechsel hin und wieder geschlossen, darauf um 10 ure die Kaufleute von unterschiedlichen Orten und Nationen zusammentreten und mit Zuziehung der vornemsten mackler, den Conto machen und sezen sollen, inmassen solches also von vielen jaren herkommen und gewöhnlich gewesen.“

Der erste Kurszettel, der auf Grund des genannten Edikts festgestellt wurde, lautet wie folgt:

Ostermess 1625. „Montag den 11. April 1625 sind etliche Mackler beschickt und befragt worden, wie der Conto in Wechsel an den fürnembsten Orten gemacht werde, welche auf Erinnerung ihres geleisteten Eides folgendermassen angezeigt:

| | |
|----------------------|-----|
| Venedig | 133 |
| Piasenza | — |
| Ambsterdam | 87 |
| Antorff | 83 |

| | |
|--------------------|---|
| Lilo | 82 ³ / ₄ |
| Lion | 94 ¹ / ₂ |
| Cölln | 85 ¹ / ₄ |
| Hamburg | 1 ¹ / ₂ |
| Augsburg | 1 ³ / ₄ od. 1 ¹ / ₂ |
| Nürnberg | 1 ³ / ₄ od. 1 ¹ / ₂ |
| Mailand | — |
| Leipzig | 2 ³ / ₄ |
| Deposito | 3 ¹ / ₄ |

(folgen die Unterschriften der Makler, 5 von Cölln, 1 von Augsburg, 1 von Amsterdam).“

Die in diesem Kurszettel angegebenen Zahlen bedeuten teils den Betrag an Frankfurter Wechselgeld, der für die Einheit ausländischen Geldes, deren Kenntnis vorausgesetzt wird, bezahlt wurde. So wurden nach obigem Kurszettel bei Wechseln auf Venedig 133 fl. à 60 kr. Wechselgeld für 100 Ducati di Banco bezahlt, bei Wechsel auf Lyon 94¹/₂ kr. für ein Escus oder Cron. Teils bedeuten die Zahlen umgekehrt den Betrag in ausländischem Gelde, der für die Einheit hiesigen Wechselgeldes erhältlich war. Danach erhielt man bei Wechsel auf Amsterdam, Antwerpen, Lille und Cölln 87 bzw. 83 bzw. 82³/₄ bzw. 85¹/₄ Grad oder Groth für 65 kr. Wechselgeld. Bei Hamburg, Augsburg, Nürnberg und Leipzig bedeuten die Ziffern den Betrag des Agios in Prozent für den Reichstaler. Die Zahl bei Deposito (Gelddarlehen) bedeutet den Zinsfuß in Prozent und zwar bis zur nächsten Messe, d. i. halbjährig.

Zwischen den Messen wurde ein Messkonto nicht gemacht. Die Makler gaben die Kurszettel selbständig heraus, wobei man sich möglichst nach dem Konto der letzt vorhergehenden Messe richtete. Der Frankfurter Advokat und Prokurator Vogt bemerkt hierüber in seinem 1670 erschienenen Buche tractatus analyticus de cambiis folgendes: „Zwischen Messzeiten aber regulirt sich zwar jeder umb etwas nach dem Mess-Conto, doch lässt sich keiner daran binden, sondern wechselt so genaw und gut er kan, auch werden von den Macklern (wie in allen anderen Wechsel-Plätzen, also auch zu besagtem Frankfurt) den Ausländischen zur aviso, jede Wochen, nach deme es die Zeit und Briefe mitbringen, neue Cours-Zettul verfertigt und an jede Plätze an die Correspondenten verschicket.“ (Schluss folgt.)

Der Scheck- und Kontokorrentverkehr der Sparkassen.

Von Landesbankrat **H. Reusch**, Mitglied der Direktion der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden.

In Nr. 4 dieser Zeitschrift (vom 15. November 1909) nimmt Dr. Kühne Stellung zu der Frage der Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs durch die Sparkassen. Es ist etwas spät, denn eigentlich kann man jetzt nicht mehr darüber debattieren, ob dieser Geschäftszweig von den Sparkassen eingeführt werden soll oder nicht. Entschieden war diese Frage, als durch das Scheckgesetz auf Grund einmütigen Vorgehens aller Parteien den Sparkassen ausdrücklich die passive Scheckfähigkeit verliehen wurde. Der Erlass des preussischen Ministers des Innern vom 20. April d. J. zieht lediglich die Konsequenzen daraus und trifft Anordnungen bezüglich der Form und des Umfangs. Freilich haben die Oberpräsidenten jeder einzelnen Sparkasse erst die Genehmigung zur Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs zu erteilen. Ihre Prüfung hat sich aber nicht darauf zu erstrecken, ob die Einführung dieses Geschäftszweiges durch die Sparkassen überhaupt empfehlenswert ist, sondern im wesentlichen nur darauf, ob die be-

treffende Sparkasse nach ihren Einrichtungen der Sache gewachsen ist.

Bereits haben verschiedene preussische Sparkassenverbände Resolutionen angenommen, welche die Sparkassen auffordern, unverzüglich mit der Einführung vorzugehen. Von verschiedenen Sparkassen ist dies auch schon geschehen, darunter von der Sparkasse der Stadt Frankfurt am Main. Andere werden folgen. Nach fünf oder sechs Jahren wird es, wenn auch hie und da seitens der Stadtverwaltung Widerstand geleistet wird, wie in Berlin, keine Sparkasse von Bedeutung geben, welche den Scheckverkehr noch nicht eingeführt hätte. Es ist das der Siegeszug des Schecks, der sich nicht mehr aufhalten lässt.

Es handelt sich jetzt also nicht mehr um die Frage, ob dieser Geschäftszweig durch die Sparkassen eingeführt werden soll, sondern höchstens darum, welche Rückwirkung die Einführung auf das deutsche Bank- und Bankiergewerbe ausüben wird. Dr. Kühne sieht hier schwarz. Auch von anderen Seiten sind ähnliche Befürchtungen geäußert worden. Ich bin ihnen schon wiederholt entgegengetreten (vgl. „Tag“ Nr. 425 und 427 vom 19. und 21. Oktober und „Blätter für Genossenschaftswesen“ Nr. 45 vom 6. November cr.), nachdem ich bereits im vergangenen Jahre als Referent auf dem Deutschen Sparkassentag in Berlin und der Tagung des Sparkassenverbandes Hessen-Nassau in Schmalkalden, sowie in unserem Verbandsorgan, der „Sparkasse“, immer wieder darauf hingewiesen hatte, dass die Sparkassen ihr ganz besonderes Publikum haben, das ihnen vollständig genügt und dass sie nicht die geringste Absicht haben, in das Arbeitsfeld der Banken oder Kreditgenossenschaften einzudringen.

Nun bringt Dr. Kühne einiges neue Zahlenmaterial herbei, welches ein nochmaliges Eingehen auf die Sache notwendig macht. Er deduziert folgendermassen: Nach der genannten Ministerialverordnung ist den Sparkassen gestattet, im Scheck- und Kontokorrentverkehr Depositen bis zum Betrage von 10 pCt. der Spareinlagen anzunehmen. Diese Beträge würden schon genügen, um den Bankgeschäften solche Summen zu entziehen, dass sie ihre Tätigkeit wesentlich einschränken müssten. Für die Sparkassen des Handelskammerbezirks Halle würde es z. B. 38 Millionen Mark ausmachen, es würde den dortigen Sparkassen also möglich sein, mindestens die Hälfte aller im Depositenverkehr vorhandenen Guthaben aufzunehmen.

Bei dieser Berechnung ist angenommen, dass die künftigen Depositengelder der Sparkassen direkt den Banken entzogen würden. Das ist aber nicht zu erwarten. Vorzugsweise werden es die Spareinlagen selbst sein, welche sich in Scheck- und Kontokorrentguthaben verwandeln. Natürlich nicht die „Ersparnisse des kleinen Mannes“, wohl aber die Gelder der Kleinkapitalisten. Man darf nicht vergessen, dass bei den deutschen Sparkassen bereits jetzt ungeheure Summen eingelegt sind, die nicht den Charakter von Spargeldern, sondern den von Depositen haben. Die preussischen Sparkassen allein hatten Ende 1907 nicht weniger als 70 000 Konten in Beträgen von mindestens 10 000 M. Die Zahl der Konten zwischen 3000 M. und 10 000 M. betrug sogar über eine halbe Million. Es handelt sich bei sämtlichen deutschen Sparkassen um etwa 6—7 Milliarden Mark, die in „grossen Sparkassenbüchern“, d. h. in solchen von je über 3000 M. angelegt sind. Man vergleiche damit die Depositen der deutschen Banken. Nach der Statistik im „Deutschen Oekonomist“ Nr. 1336 vom 1. August 1908 betragen am Ende des Geschäftsjahres 1907 die Depositen und Kreditoren der 158 grössten deutschen Banken 6¹/₂ Milliarden Mark, also etwa ebensoviel, wie

die „Depositen“ der Sparkassen. Diese Uebereinstimmung ist natürlich eine rein äusserliche. Dem Wesen nach sind die „Depositen“ der Sparkassen etwas ganz anderes als diejenigen der Banken. Das zeigt schon der Umsatz. Im Jahre 1907 betragen die Ein- und Rückzahlungen bei den preussischen Sparkassen $4\frac{1}{2}$ Milliarde Mark bei einem Gesamteinlagenbestand von 9 Milliarden Mark. Hieraus ergibt sich schon, dass der weitaus grösste Teil der Depositen der Sparkassen den Charakter dauernder Kapitalanlagen hat. Immerhin ist es noch ein erheblicher Betrag, der den Sparkassen nur vorübergehend bis zur anderweiten Verwendung anvertraut wird. Wie hoch dieser Gesamtbetrag „eigentlicher Depositen“ ist, entzieht sich jeder sicheren Schätzung.

Das Publikum der Sparkassen ist sehr genügsam. Es hat immer die Unbequemlichkeiten des Sparkassenbuchs ruhig mit in Kauf genommen. Das hat aufgehört, als das Interesse für die modernen Zahlungsmethoden erwachte. Da begann ein Abfluss nach den Banken, besonders nach den Depositenkassen der Grossbanken. Sie bieten mehr Bequemlichkeiten. Dort kann man über sein Guthaben vom Schreibtisch aus verfügen und muss nicht immer mit dem Sparkassenbuch, das so leicht gestohlen werden oder verloren gehen kann, einen langwierigen Gang zur Kasse antreten. Dass dieses Abströmen nach den Banken bisher nicht in höherem Masse stattgefunden hat, mag wohl daran liegen, dass die Sparkassen in normalen Zeiten einen viel höheren Zinssatz bieten können, als die Banken. Man nahm das gerne mit und liess denjenigen Betrag, über den man doch in absehbarer Zeit verfügen musste, meist lieber zinslos im Kasten liegen. Diese Gelder werden jetzt auch herausgelockt werden. Aus ihnen und den bereits bei den Sparkassen befindlichen „eentlichen Depositen“ werden sich künftig die Scheck- und Kontokorrentkonten der Sparkassen zusammensetzen. Auf einen Zufluss auf Kosten der Banken und Kreditgenossenschaften wird nicht gerechnet. Im Gegenteil wird in Sparkassenkreisen immer wieder betont, dass eine Konkurrenz mit anderen Geldinstituten vermieden werden soll. Wie die von Dr. Kühne zitierten Ausführungen in der „Sparkasse“ beweisen, ist man sich auch darüber vollständig klar, dass eine solche Konkurrenz aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten bedenklich sein würde. Mit Unrecht nimmt Dr. Kühne diese Ausführungen nicht recht ernst. Ich möchte dabei auf meine eigenen Ausführungen in einer früheren Nummer der „Sparkasse“ hinweisen (Nr. 631 vom 15. Juni 1908). Es heisst da:

„Und nun kommt die wichtigste Frage: Wie hoch soll man zurzeit den Guthabenzinssatz für die täglich fälligen Einlagen bemessen? Es würde unbedingt verkehrt sein, wenn die Sparkassen versuchen wollten, es hierin den Banken oder Kreditgenossenschaften gleich zu tun oder sie gar noch zu überbieten. Wir müssen das eine im Auge behalten: Die Sparkassen bieten dem Publikum ausser der Verzinsung etwas, dass keine Bank und keine Kreditgenossenschaft bieten kann: die Mündelsicherheit. Dieser Vorteil muss bei der Zinsfestsetzung unbedingt in Ansatz gebracht werden. Würde man es nicht tun, so würde man dem Publikum mehr bieten, als die nicht mündelsicheren Institute. Man würde diesen also Konkurrenz machen. Das ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es kann nicht als die Aufgabe der Sparkassen betrachtet werden, den Kreditgenossenschaften Abbruch zu tun. Die Sparkassen sind auch in keiner Weise in der Lage, diese zu ersetzen. In den Kreditgenossenschaften hat sich der Handels- und Gewerbestand sowie die Landwirtschaft Einrichtungen geschaffen, die man als mustergültig bezeichnen kann und deren grosse Bedeutung für unser

ganzes Wirtschaftsleben ausser Frage steht. Jede Störung in ihrer Entwicklung würde eine Störung in unserer gesamten wirtschaftlichen Entwicklung bedeuten. Eine weise Selbstbeschränkung der Sparkassen auf das Gebiet, das ihnen ihrer Natur nach zukommt, muss als unbedingte Pflicht bezeichnet werden. Um welches Gebiet es sich dabei handelt, ergibt sich aus dem Begriff der „Mündelsicherheit“. Diejenigen Kreise, für welche das Institut der Mündelsicherheit geschaffen worden ist, das sind diejenigen, in deren Interesse die Sparkassen nunmehr diesen neuen Geschäftszweig einführen und pflegen müssen. Es sind die geschäftsunkundigen Personen und die Verwalter fremder Vermögen. Für diese hat schon längst ein Bedürfnis nach einer Bankverbindung vorgelegen, der sie sich blindlings anvertrauen können und wegen deren Wahl sie ändern gegenüber ohne weiteres gerechtfertigt sind.

Diese Beschränkung des Kontokorrentverkehrs der Sparkassen wird sich in der Praxis von selbst ergeben, wenn die Sparkassen bei der Festsetzung des Guthabenzinssatzes den Wert der Mündelsicherheit angemessen in Ansatz bringen. Dann werden sich an die Sparkassen in der Regel nur solche Personen wenden, welche gerade auf diese Mündelsicherheit besonderen Wert legen, während alle im Geschäftsleben stehenden Personen, welche auf Erwerb rechnen, nach wie vor den Banken und Kreditgenossenschaften treu bleiben werden. Natürlich werden auch aus diesen Kreisen etliche aus persönlichen oder anderen Gründen sich der Sparkasse anschliessen und gern aufgenommen werden, wie umgekehrt vielfach Personen aus „unseren“ Kreisen die Banken und Kreditgenossenschaften vorziehen werden. Dabei wird es sich aber immer nur um Ausnahmen handeln.“

Doch genug davon. Die Banken und Kreditgenossenschaften haben nicht die geringste Ursache, besorgt zu sein, dass ihnen durch die Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs durch die Sparkassen Abbruch getan werde. Die Sparkassen werden ihn lediglich für ihren bisherigen Kundenkreis einführen. Dieser Verkehr wird auch niemals den Umfang einnehmen, den Dr. Kühne erwartet. Die Nassauische Sparkasse hat schon im Jahre 1904 diesen Geschäftszweig eingeführt, nachdem ihr durch besonderes Gesetz dazu die Ermächtigung erteilt worden war (Gesetz betr. Abänderung der Gesetze betreffend die nassauische Landesbank usw. vom 16. April 1902, Gesetzesammlung S. 90). Trotzdem hier die Verhältnisse besonders günstig lagen, besonders durch die Verbindung der Nassauischen Sparkasse mit der Nassauischen Landesbank und infolge des grossen über den ganzen Regierungsbezirk Wiesbaden verstreuten Netzes von Filialen, betrug Ende 1908 die Zahl der Kontokorrentkonten etwa 900 mit $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark Kreditoren und $1\frac{1}{3}$ Millionen Mark Debitoren. In der gleichen Zeit sind aber die Spareinlagen der Nassauischen Sparkasse von 73 Millionen Mark auf 105 Millionen Mark gestiegen.

Ebensowenig wie die Sparkassen Depositen von auswärts an sich ziehen wollen, werden sie auch mit ihrer Kreditgewährung in neue Gebiete eindringen. Allerdings werden sie künftig auch Kontokorrentverkehr mit Schuldnern pflegen können. Für die Sicherheiten kommen aber lediglich die bisherigen allgemeinen Bestimmungen in Betracht. Es erfordert keine grössere Vorsicht, Kredite im Kontokorrent zu geben, als in Form fester Darlehen, wie bisher. Das Wechseldiskontogeschäft kommt für die Sparkassen so gut wie gar nicht in Betracht. Das Sparkassenpublikum hat wenig mit Wechseln zu tun. Nach der amtlichen Statistik waren allerdings

Ende 1907 bei den preussischen Sparkassen 67 Mill. M. in Wechseln angelegt, es handelt sich dabei aber in der Hauptsache um an der Börse gekaufte Bankwechsel und um Kredite, bei denen statt der üblicheren Form des Schuldscheins mit Bürgschaftserklärungen, die Wechselform gewählt ist. Ein erheblicher Teil des Personalkredits und der Lombarddarlehen, sowie der Darlehensverkehr mit Gemeinden wird künftig in Form des Kontokorrentverkehrs gepflegt werden. Eine wesentliche Erweiterung wird kaum eintreten. Schon jetzt beträgt der in Form von Schuld- und Bürgschaftsurkunden gewährte Kredit bei den preussischen Sparkassen 170 Millionen Mark und der gegen Hinterlegung von Wertpapieren 100 Millionen Mark. Diese Kreditarten sind also nichts Neues für die Sparkassen. Uebrigens wirken bei den preussischen Sparkassen bei Kreditbewilligungen eine ganze Anzahl sachkundiger Personen mit, schon aus diesem Grunde hätte sich Dr. Kühne die recht überflüssige Bemerkung sparen können, dass die Sparkassenbeamten bei Kreditbewilligungen im Interesse ihrer Gehaltsaufbesserungen usw. versucht sein könnten, einflussreiche Leute zu begünstigen!!!

Ich möchte empfehlen, die Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs als eine interne Angelegenheit der Sparkassen zu betrachten, Rückwirkungen irgendwelcher Art auf andere Geldinstitute werden ausgeschlossen sein.

Von Herrn Rechtsanwalt und Bankier Dr. Kühne, Zeitz, geht uns folgende Erwiderung auf vorstehende Ausführungen zu:

Ich knüpfe an die im letzten Absatz der Abhandlung des Landesbankrat Reusch enthaltene Empfehlung an, die Einführung des Scheck- und Kontokorrentverkehrs als eine interne Angelegenheit der Sparkassen zu betrachten, und suche freilich vergeblich nach Gründen, welche eine solche Empfehlung rechtfertigen könnten. Denn es handelt sich hier um eine nicht unwesentliche Erweiterung des Geschäftskreises der öffentlichen Sparkassen, welche auf jeden Fall die Möglichkeit einer Einwirkung auf andere Kreise in sich schliesst, und ausserdem ist schon jedes Gemeindeglied an sich an der Sparkasse seines Ortes lebhaft interessiert. Hier eine interne Angelegenheit der Sparkassen zu konstruieren, ist schlechterdings unmöglich.

Des weiteren muss ich den Auslassungen des Landesbankrat Reusch entgegentreten, worin er meinen Hinweis auf die Gefahren, welche sich aus der mangelnden Unabhängigkeit der Sparkassenbeamten gegenüber einflussreichen Personen der kommunalen Selbstverwaltung ergeben können, in wenig höflicher Weise als „recht überflüssige Bemerkung“ bezeichnet. Bei Kreditbewilligungen wirkt zwar jetzt in der Regel ein Sparkassenkuratorium mit, wenn jedoch der Depositen- und Kontokorrentverkehr in dem nach dem Ministerialerlass zulässigen Umfange eintreten würde — davon habe ich nämlich gesprochen, und damit muss man immer rechnen —, dann würden weitere Sparkassenbeamten nötig sein, denen man jedenfalls im Interesse des Geschäftsverkehrs eine grössere Selbständigkeit zuweisen müsste. Dass solchen Beamten die Erfüllung ihrer Pflicht gegebenenfalls gegenüber den erwähnten Personen zumal in kleineren Gemeinden schwer werden würde, wird m. E. wohl niemand in Abrede stellen können, ohne dass dadurch die Lauterkeit dieser Beamten in Zweifel gezogen wird. Es würden eben Reibungsflächen entstehen und solche zu vermeiden, ist ein Gebot der Klugheit. Gerade von diesem Teil meiner Ausführungen hatte ich am wenigsten erwartet, damit auf Widerspruch zu stossen.

Dagegen akzeptiere ich gern die Ausführungen des

Landesbankrat Reusch über die Festsetzung des Guthabenzinsfusses für täglich fällige Einlagen der Sparkassen und den von ihm darin ausgesprochenen Grundsatz, dass die Sparkassen in keiner Weise durch ein „Mehr-Bieten“ den nicht mündelsicheren Instituten Konkurrenz machen dürfen. Demgegenüber findet sich in dem in meiner Abhandlung erwähnten Artikel der „Sparkasse“, in welchem auf einen Artikel der „Posener Zeitung“ erwidert wird, wörtlich folgendes: „So wendet sich der Artikel (der Posener Zeitung) gegen die Aufnahme des Scheck-, Kontokorrent-, Depositen- und Lombardverkehrs und gegen die Vermietung von Stahlkammerfächern durch die Sparkassen und alles dies — horribile dictu — vielfach unter Unterbietung der bankmässigen Sätze.“ Also hier macht man sich darüber lustig, dass die „Posener Zeitung“ Front dagegen macht, dass von seiten der Sparkassen Sätze zur Anwendung kommen, die eine Konkurrenz für das Bankgewerbe in sich schliessen. Die Auffassung des Bankrat Reusch, dass die Sparkassen bei ihren Massnahmen auf die übrigen Geldinstitute Rücksicht nehmen müssen, um eine Konkurrenz mit ihnen zu vermeiden, scheint also nicht überall betätigt zu werden. Hierfür spricht auch die in meiner Abhandlung enthaltene Notiz aus dem Bericht der Handelskammer zu Trier. Erwähnen will ich nebenbei die Eingabe des Sparkassenverbandes an das Reichsschatzamt, die Sparkassen vom Scheck- und Quittungsstempel freizulassen. Diese bezweckt eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der Sparkassen vor anderen Kreditinstituten.

Jedenfalls ist keine Gewähr vorhanden, dass die Ansicht des Landesbankrat Reusch in Zukunft überall massgebend wird. Wenn einmal für die Sparkassen die Grenzen für eine Konkurrenz mit den Banken geöffnet sind, dann läuft die Sache in der Praxis leicht ganz anders, als es sich mancher in der Theorie gedacht hat, und der Guthabenzinsfuss der Sparkassen wird nicht immer unter Ansatz der Mündelsicherheit festgestellt werden.

Ferner wird Bankrat Reusch für seine scharfe Unterscheidung zwischen dem „sehr genügsamen Sparkassenpublikum“ und den „Kreisen der Banken“ nur wenige Gläubigen finden. (Vergl. die Aeusserung des Bürgermeisters Dr. Eberle, Nossen, in der Hauptversammlung des „Deutschen Sparkassen-Verbandes“ am 4. Dezember: „Die Sparkassen ziehen ihre Mittel aus denselben Quellen wie die Banken.“) Aber selbst angenommen, ein solcher Unterschied bestände zurzeit, so muss diese Unterscheidung doch naturgemäss fallen, sobald die Sparkassen in der Lage sind, dieselben Geschäftszweige wie die Banken zu pflegen. Jedenfalls erhalten die Sparkassen durch den Erlass vom 20. April 1909 die Ermächtigung, bankgeschäftliche Zweige ihrem Betriebe anzugliedern, die sich bei Einführung einer kaufmännischen Verwaltung und bei Erlangung der gewünschten Befreiung vom Scheck- und Quittungsstempel sehr wohl mit der Zeit in beachtenswerter Weise auswachsen können. Man tut jetzt den ersten Schritt zur Umwandlung unserer reinen preussischen Sparkassen in allgemeine Kreditinstitute, ob noch weitere folgen werden, kann man nicht wissen. M. E. liegt es im allgemeinen Interesse, wenn die Gemeinden schon von diesem ersten Schritt Abstand nehmen.

Was übrigens die Einführung des Schecks an sich an den Sparkassen betrifft, so habe ich den im ersten Teil des Ministerialerlasses verordneten „Scheckverkehr auf Sparguthaben“ nicht widersprochen, insofern will ich den Siegeszug des Schecks gar nicht aufhalten. Meine Ausführungen bezogen sich ihrem ganzen Inhalte nach auf den II. Teil „Scheckverkehr in Verbindung mit De-

positen- und Kontokorrentverkehr bei Sparkassen“. Gegen die Einführung dieser neuen Geschäftszweige habe ich gesprochen. Bankrat Reusch hält diese Einführung für erforderlich mit Rücksicht auf die „geschäftsunkundigen Personen“ und die Verwalter fremder Vermögen. Was zunächst die „geschäftsunkundigen Personen“ betrifft, so war es schon jetzt möglich, kleinere Summen ohne Kündigung abzuhoben. Dies wird m. E. für geschäftsunkundige Personen wohl ausreichen, da diese einen lebhaften laufenden Kontoverkehr sowieso nicht unterhalten werden. Wenn ein Bedürfnis vorhanden ist für die Verwalter fremder Vermögen, Vormünder usw., denen durch Gesetz mündelsichere Anlage der Gelder vorgeschrieben ist, so konnte für die Sparkassen eine Verpflichtung geschaffen werden, solche Beträge auch bei täglicher Kündigung aufzunehmen, nicht aber eine Berechtigung, jeglichen Depositen- und Kontokorrentverkehr für alle Kreise zu eröffnen. Damit wäre diesem Bedürfnis vollkommen genügt.

Die in meiner Abhandlung zum Ausdruck gebrachten schwerwiegenden Bedenken gegen diese Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen bleiben daher besonders mit Rücksicht auf die von mir weiter angeführten im allgemeinen Interesse liegenden Gründe z. B. Verminderung der Flüssigkeit der Sparkassen usw. in vollem Umfange bestehen!).

Das Reportgeschäft an der Wiener Börse.

Von Ministerialrat Dr. Pöschl-Wien.

(Schluss.)

Die in der Geschichte der Wiener Börse überhaupt folgenreiche Einführung der Ultimo-Liquidation (Monatsliquidation) hat auch auf die Reportverhältnisse einen nachhaltigen Einfluss genommen, welcher die im Vorigen dargestellte Entwicklungstendenz des Ueberganges vom spezifisch börsemässigen Report zum börsemässigen Vorschussgeschäfte in hohem Masse beförderte. Wie erklärlich, spielt auch hier die offizielle Liquidations-Einrichtung der Wiener Börse, das „Arrangement“, mit seinen äusseren Formen eine wichtige Rolle. Eigentlich massgebend für den letzterwähnten Einfluss auf die Reportverhältnisse bleibt aber die tiefgreifende Verschiebung, welche in den Kreditverhältnissen der Börse infolge der Ultimo-Liquidation herbeigeführt worden ist. An Stelle der früheren wöchentlich zweimaligen Liquidation, welche dem kassamässigen Geschäfte ziemlich nahe kam, trat nach einem kurz dauernden Uebergange mit halbmonatlicher Liquidation im Juni 1889 die Monatsliquidation, allerdings nur für eine kleinere Zahl von meist gangbaren internationalen Börsewerten (Effekten und Marknoten), deren Zahl seither etwas vermehrt worden ist⁵⁾, während für alle übrigen in die offizielle Liquidation einbezogenen Effekten⁶⁾ nach einiger Zeit (seit 1898) an Stelle der früheren wöchentlich zweimaligen Liquidation die dermalige wöchentlich einmalige Liquidation eingeführt wurde, in allen Fällen also eine erhebliche Ausdehnung der usancemässigen Laufzeit der Geschäfte. In der spezifisch börsentech-

nischen Form der Reportgeschäfte (mit Kost- oder Leihgeld), in welcher diese gleich sonstigen Liefergeschäften behandelt und ununterschieden zum „Arrangement“ aufgegeben werden, vermochte die Abwicklung der Reportgeschäfte im Arrangement beim Bestande der wöchentlich zweimaligen Liquidation dem Kreditbedürfnisse und den Vorsichten der Kreditgewährung zu genügen, da für eine Laufzeit von 3—4 Tagen⁶⁾ von Seite der Kreditgeber (Reportnehmer) kein allzu grosses Impegno übernommen und in diesem Rahmen auch dem Personalkredite ein gewisser Spielraum gewährt wurde. Es konnte daher bei diesen Liquidationsterminen ohne besondere Schwierigkeit der kodifizierten Börse-Usance, wonach während der Laufzeit des Reportgeschäftes kein Zuschuss gefordert werden darf, nachgelebt werden. Die Hereinnahme erfolgte meist kulant zum Liquidationskurse, also grundsätzlich ohne Zuschuss, oder eventuell zu einem besonders vereinbarten Kurse, doch ohne Zuschussverpflichtung während der Laufzeit. Eine Zuschussleistung bei Kursrückgängen vollzog sich praktisch von selbst mit der kurzfristigen Liquidation und Differenzregulierung auf Basis des (den Kursschwankungen folgenden) Liquidationskurses, sofern nämlich die Prolongierung des Reportverhältnisses auf längere als durch die kurzen Arrangementstermine gegebene Zeit im Arrangement mittelst neuer Aufgabe zu den jeweiligen Liquidationsterminen erfolgte. Anders lag die Sache, wenn, wie es bei entsprechenden Kreditverhältnissen damals vorkam und jetzt vorkommt, die Kontrahenten bei jedem Liquidationstermine einfach die weitere Belassung des Reportverhältnisses, das „Bleiben“ vereinbarten, währenddessen die Aufgabe zu den Arrangements-Terminen entfällt⁷⁾.

In diesen Verhältnissen vollzog sich alsbald ein Umschwung durch die Ausdehnung der Liquidationstermine, welche eben nicht gleichzeitig eine konforme Aenderung in den zugrunde liegenden materiellen Kreditverhältnissen bewirken konnte. Es machte sich auf Seite der Reportnehmer das Bedürfnis geltend, die Risiken für die veranlagten Kapitalien nicht auch für die verlängerte Laufzeit in gleicher Weise wie für die früheren kurzen Termine, sondern nur mit weiteren Vorsichten und Einschränkungen zu übernehmen. Dementsprechend pflegte alsbald der Kurs, zu welchem die Effekten hereingenommen wurden, analog den Belehnungssätzen im Lombard zumeist unter dem Tageskurse festgesetzt und die Hereinnahme zum Liquidationskurse wesentlich seltener zu werden. Aber auch für den Fall von Kursschwankungen bestimmter Grösse während der Laufzeit des Reportgeschäftes wurde es üblich, sich durch Ausbedingung bestimmter Zuschussleistungen im Wege besonderer Vereinbarungen — abweichend also von der kodifizierten Usance — zu sichern, in erster Linie selbstverständlich bei den auf Monatsfrist (per Ultimo) laufenden Reports. Da für derlei Zuschussleistungen in der Zwischenzeit zwischen zwei Arrangementsterminen im Arrangement selbstverständlich keine Einrichtung besteht, so muss die Regulierung der zwischenzeitigen Zuschussleistungen ausserhalb des Arrangements erfolgen. Wenn nun selbst bei solchen Reportgeschäften die Hinein- und Zurücklieferung der Stücke im Wege des Arrangements, eventuell sogar zum Liquidationskurse, geschehen würde, so liegt hierin doch nur mehr ein formaler Vorgang, der materielle Inhalt aber, also das Schwergewicht des Reportverhältnisses, speziell die Zuschussleistung während der Laufzeit, regelt sich ausserhalb des Arrangements. Hiermit ist bereits die Abdrängung eines Grossteils der Reportgeschäfte von dem

1) Anmerkung der Redaktion. Ausser dem Aufsatz des Herrn Landesbankrat Reusch liegt uns eine zweite Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts Dr. Kühne in Nr. 4 dieser Zeitschrift vor, und zwar von Herrn Geh. Regierungsrat Rietzsch, Görlitz, welche mehr auf die Ministerialverordnung vom 20. April 1909 eingeht und hierbei — zum Teil aus anderen Gründen als denen des Herrn Reusch — die Berechtigung der Befürchtungen des Herrn Dr. Kühne bezweifelt. Räumangels wegen können wir diese Ausführungen erst in der folgenden Nummer zum Abdruck bringen.

5) Doren nähere Bezeichnung siehe im vorigen Artikel.

6) Ausnahmen bei zwischenfallenden Feiertagen.

7) Siehe die obigen Bemerkungen über die Technik des Arrangements.

Arrangement und von den mit diesem einhergehenden spezifisch börsetechnischen Formen des Reports herbeigeführt und die Entwicklung in die Richtung des börsemässigen Vorschussgeschäftes geleitet, wo die Tendenz nach tunlichst strengen Bedingungen zur grösseren Sicherung der Reportnehmer, mit dem Charakter eines ausschliesslichen Faustpfandkredites ohne Rücksicht auf Personalkredit, tatsächlich sich immer mehr durchsetzt. Neben dieser einschneidenden Einschränkung des Reportkredites hat sich an der Börse allerdings ein Operationskredit in relativ grösserem Umfange bei Eingehung von auf die gleichen üblichen Liquidationstermine laufenden gewöhnlichen Kauf- und Verkaufsgeschäften behauptet. Wohl sind auch in diesem Operationskredite gegen früher nicht unwesentliche Restriktionen durch Einengung des Kreises der geschäftsfähigen Personen eingetreten, doch sind während des Laufes der auf Termin geschlossenen gewöhnlichen Kauf- und Verkaufsgeschäfte keinerlei Sicherungsvereinbarungen üblich geworden (abgesehen selbstverständlich von den usancemässigen Rechten bei Insolvenzfällen⁹⁾). Dieser relativ grössere Operationskredit vermochte der Börse für die Erschwerung des Reportkredites insofern einen Ersatz zu bieten, als es möglich ist, das Reportgeschäft, welches sich in seiner eigentlichen börsetechnischen Form ohnedies als Verkauf mit gleichzeitig bedungenem Rückkauf darstellt, in die beiden Kauf und Verkaufsgeschäfte durch selbständigen Abschluss derselben mit verschiedenen Personen zu zerlegen. Derjenige, welcher Börsenwerte in Report zu geben hätte, verkauft also diese fest per laufenden Termin und kauft sie per nächstfolgenden Termin zurück. An Zuschuss ist bei diesem Modus nichts weiter zu leisten, als die Differenzregulierung zwischen dem ursprünglichen Einkaufskurse und dem beim Verkaufe per laufenden Termin erzielten Verkaufskurse. Der Unterschied zwischen diesem Verkaufskurse und dem Kurse des per nächstfolgenden Termin geschlossenen Rückkaufes zuzüglich der (bei diesem Modus im Vergleiche zum regulären Report zumeist auflaufenden) Mehrspesen repräsentiert die — an Stelle der Reportzinsen tretenden — Kosten der auf diesem Umwege bewirkten Schiebung. Diese Kosten sind zumeist beträchtlicher, als der Geldpreis im regulären Report, so dass der erwähnte Umweg an der Börse nur als Notbehelf benützt wird, zu welchem hauptsächlich die schwächeren Elemente der Börse häufig genötigt sind.

Die Effektenumsatzsteuer, deren Einführung im Jahre 1892 erfolgte und zumal seit der im Jahre 1897 vorgenommenen — in der Hauptsache fünffachen — Erhöhung dieser Steuer für die Börse ein noch wichtigeres Ereignis als die Ultimoliquidation geworden ist, äussert auf die Reportverhältnisse eine indirekte und eine direkte Wirkung. Die indirekte Wirkung fällt mehr oder weniger zusammen mit dem bereits in mehrfachen Beziehungen erörterten allgemeinen Rückgange der Geschäftsumsätze der Börse, an dessen Ursachen der erhöhten Effektenumsatzsteuer ohne Zweifel ein gewisser Anteil zukommt. Ueber das Mass dieser Mitwirkung der Effektenumsatzsteuer lässt sich allerdings streiten und über das Ineinandergreifen dieser Wirkung der Effektenumsatzsteuer und der anderen Faktoren des Niederganges der Börsenkonjunktur, welche nach der ersten Einführung der Effektenumsatzsteuer im Jahre 1892 noch einen grossen Aufschwung und bereits im letzten Viertel des Jahres 1895, also noch vor der im Jahre 1897 erfolgten Erhöhung der Steuer, einen Zusammenbruch erfuhr, kaum ein ausreichend klares Bild gewinnen. Umso bestimmter zeigt sich eine direkte Wirkung, welche die Effekten-

umsatzsteuer auf den Reportverkehr ausübt, und zwar infolge der — mindestens im Durchschnitte zur Geltung kommenden — differentiellen Steuerbehandlung der nicht an der Börse geschlossenen Reportgeschäfte (im Gesetze mit dem Ausdrucke Kostgeschäfte bezeichnet) gegenüber den an der Börse geschlossenen, und innerhalb letzterer zugunsten der nicht im Arrangement (direkt) abgewickelten gegenüber den im Arrangement abgewickelten Reportgeschäften. Nach dem Gesetze über die Effektenumsatzsteuer wird für die grosse Mehrzahl der Umsätze als Steuereinheit der sogenannte Börseschluss, das ist die bei jeder Effektergattung für den Börseverkehr festgesetzte Normalquantität (wie bereits früher erwähnt, bei Aktien zumeist 25 Stück, bei festverzinslichen Papieren zumeist 10 000 Kronen Nennwert) ohne Rücksicht auf den Kurswert und Geldumsatz, angenommen¹⁰⁾. Es geschieht dies um der technischen Erleichterung der Steuerehebung willen, unter bewusster Ausserachtlassung der sich hieraus ergebenden steuerpolitischen Anomalien. Unter diese gehört, was die Reportgeschäfte betrifft, der Umstand, dass die Umsatzsteuer nicht nach dem im betreffenden Reportgeschäfte verwendeten Kapitale, nicht nach dem Vorschussbetrage, sondern nach der zumeist einen übersteigenden Wert repräsentierenden Deckung, nach der Quantität der hereingenommenen Reporteffekten, bemessen wird. Es gilt dies aber nur für die an der Börse geschlossenen Reportgeschäfte. Für die nicht an der Börse geschlossenen Reportgeschäfte wird der Geldumsatz, also der Vorschussbetrag, unter Annahme einer Steuereinheit von 10 000 Kronen¹¹⁾, der Effektenumsatzsteuer zugrunde gelegt. Allerdings ist es von dem Kursstande der Reporteffekten, nach welchem sich ja auch der Vorschussbetrag richtet, abhängig, ob die eine oder die andere Art der Steuerveranlagung das Reportgeschäft weniger belastet. Stehen die Reporteffekten im Kurse hoch und geht hiernach der auf dieselben erteilte Reportvorschuss über den Betrag von 10 000 Kronen für je einen Börseschluss an Reporteffekten hinaus, so würde bei Zugrundelegung des Vorschussbetrages (Geldumsatzes) die Versteuerung für mehr als eine Steuereinheit, bei Zugrundelegung des Börseschlusses der Reporteffekten aber nur für eine Steuereinheit bedingt werden. In solchen Fällen ist also diese letztere — bei den an der Börse geschlossenen Reportgeschäften geltende — Modalität für den Reportverkehr vorteilhafter. Bei einer grossen Zahl von Effekten, welche vermöge ihres Kursstandes nicht im gedachten Masse hoch belehnungsfähig sind, nämlich nicht zum Pariwerte und darüber, trifft das Gegenteil zu. Unter diese letzteren gehören dormalen fast alle festverzinslichen Effekten, hingegen zum grössten Teile nicht die gangbaren Spekulationspapiere, da diese meist hoch im Kurse stehen. Doch können Kursschwankungen herbeiführen, dass die Mehrzahl der Reportgeschäfte, in jenen Kreis fallen, in welchem die Versteuerung nach dem Vorschussbetrage (Geldumsatz) die geringere Belastung bedeutet. Diese Sachlage muss den Zug nach dem ausserbörlichen Abschlusse der Reportgeschäfte verstärken, wobei darauf zurückgekommen werden muss, dass für die dormalen immer mehr über-

⁹⁾ Neben den Aktien kommen noch die anderen per Stück gehandelten und notierten Effekten, neben den festverzinslichen Papieren noch die anderen nach Prozenten gehandelten und notierten Effekten in Betracht. Für jeden Börseschluss beträgt der Satz der Effektenumsatzsteuer bei Dividendepapieren und Losen (mit Ausnahme der Staatslose) 1 Kronen, bei den anderen Effekten 0,4 Kronen, mit gewissen für den Verkehr im Grossen unerheblichen Modifikationen.

¹⁰⁾ Diese Ziifer bildet sonst als Nennwert die Höhe des Börseschlusses bei den meisten Effekten, nämlich bei den meisten festverzinslichen Papieren und zumeist auch bei Aktien, jede zu dem — häufig vorkommenden — Nennbetrage von 400 Kronen und den Börseschluss zu 25 Stück angenommen.

¹¹⁾ §§ 12 und 13 der Usancen der Wiener Börse (Effekten-sektion).

wiegenden Reportgeschäfte in der Form der börsenmässigen Vorschussgeschäfte (also nicht in der Form des spezifisch börsentechnischen Reports) die Vornahme des Geschäftsabschlusses an der Börse unwesentlich erscheint.

Hierzu kommt, dass im Verkehre ausser der Börse, zumal für die ein ständiges Konto bei einer Bank besitzende Bankklientel, die im Rahmen des Kontokorrentes sich abspielende Gewährung von durch Effektendepot gedeckten Krediten einen bequemen und von der Effektenumsatzsteuer frei bleibenden Ersatz für den Report, speziell wenn dieser der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Haussespekulation dienen soll, darzubieten vermag. Dass diese bedeckten Kontokorrentkredite von der Effektenumsatzsteuer nicht getroffen werden, gründet sich auf den Umstand, dass mangels einer festen Beziehung der Effektenunterlage zu einem bestimmten Vorschussbetrage eine Subsumtion unter den Begriff des Reports, so schwankend dessen Grenzlinien sonst sein mögen, nicht stattfinden kann, was auch bei der parlamentarischen Beratung der Effektenumsatzsteuer vorgesehen worden zu sein scheint. Allerdings muss es eine Grenze geben, bei welcher auch innerhalb kontokorrentmässiger Form der Durchführung ein wirkliches Reportgeschäft vorhanden ist und der Effektenumsatzsteuer unterliegt: sobald nämlich ein bestimmter Vorschuss auf eine bestimmte Effektendeckung gegeben wird und die Vereinbarung nur auf dieser Voraussetzung erfolgt, möge dann auch die Durchführung der Vereinbarung im Konto erfolgen. Allein bis zu dieser Grenze vermag der durch Effektendepot gedeckte Kontokorrentkredit den Report vielfach zu ersetzen.

Unter den an der Börse abgeschlossenen Reportgeschäften tritt wieder die differentielle Steuerbehandlung zugunsten der nicht im Arrangement abgewickelten Reportgeschäfte besonders hervor. Es liegt durchaus in der Natur des Reports, dass Hineinlieferung und Zurücklieferung der Reporteffekten Teile ein und desselben Geschäftes bilden, mithin die Zurücklieferung in keiner Weise als selbständiges Geschäft erscheint. Diese Konsequenz wird auch vom Standpunkte der Effektenumsatzsteuer bei allen Reportgeschäften ausserhalb der Börse und auch an der Börse, soweit die Abwicklung direkt ohne Arrangement, erfolgt, anerkannt; die Zurücklieferung geschieht hier steuerfrei. Nur bei den im Arrangement abgewickelten Reportgeschäften unterliegt auch die Zurücklieferung, gleich einem neuen Geschäft, der Effektenumsatzsteuer. Der Grund liegt lediglich in der Technik des Arrangements, innerhalb welches die Lieferungsakte bei den Reportgeschäften von allen sonstigen Effektenlieferungen nicht unterschieden werden und eine Kontrolle jener Arrangementaufgaben, welche Zurücklieferungen aus Reportgeschäften darstellen, für kaum durchführbar gehalten wird. Es müssen daher, nach dem vom Gesetze eingenommenen Standpunkte, die im Arrangement abzuwickelnden Zurücklieferungen von Reporteffekten wie selbständige Geschäfte der Effektenumsatzsteuer unterzogen werden, wenn anders nicht eine Lücke für Steuerhinterziehungen bei Lieferungsgeschäften aller Art geschaffen werden soll. Es steht daher die Versteuerung der Zurücklieferung von Reporteffekten im Arrangement unter den gleichen strengen Sanktionen wie die Versteuerung aller anderen Arrangementgeschäfte; es gilt insbesondere der Grundsatz, dass die Nichtaufgabe zum Arrangement von im Arrangement abzuwickelnden Geschäften als Steuerhinterziehung zu behandeln ist¹⁾. Vermöge dieser Normen erscheinen die Reportgeschäfte im Arrangement im Vergleiche zu den nicht im Arrangement abzuwickelnden solchen Geschäften durch die

Effektenumsatzsteuer doppelt so hoch belastet. Diese Doppelbelastung macht sich besonders fühlbar, wenn bei erforderlichem weiteren Schweben der Reportposition in derselben Aenderungen, sei es ein Wechsel der Reportstelle, sei es ein Austausch von Reporteffekten gegen andere, vorzunehmen sind. Derlei Aenderungen unterliegen in allen Fällen, in und ausser dem Arrangement, der Versteuerung als neue Reportgeschäfte (Hereinlieferung); hierzu tritt, wenn das Reportverhältnis im Arrangement abzuwickeln ist, jedesmal noch die besondere Versteuerung der Zurücklieferung. Daneben sind noch an das Arrangementbureau Arrangementgebühren zu entrichten, welche nach den diesfälligen Vorschriften nicht, wie anderwärts, in Form einer stufenweise (durch Einschätzung) festgesetzten jährlichen Pauschalsumme, sondern nach der Zahl der aufgegebenen Börseschlüsse, bei welchen also auch die im Arrangement aufgegebenen Rücklieferungen mitzählen, auf Grund eines bei grösserer Zahl der Börseschlüsse fallenden Tarifes (verschieden für das Monats- und für das Wochenarrangement) monatsweise berechnet werden. Schon diese Arrangementgebühren werden von der Börse als nicht unbedeutende Last empfunden. Es lässt sich also begreifen, dass die Doppelbesteuerung der Reportgeschäfte im Arrangement die tunlichste Vermeidung der arrangementweisen Abwicklung wünschenswert macht, ja eine gewisse Arrangementflucht zeitigt oder befördert und dass auch dort, wo sich das Reportgeschäft an eine im Arrangement abzuwickelnde Börseoperation auszuschliessen hat, Vereinbarungen erstrebt werden, wonach wohl die Hereinlieferung an die Reportstelle, nicht mehr aber die Zurücklieferung im Arrangement erfolgen soll. Jedentfalls aber muss die höhere Steuerlast der im Arrangement abgewickelten Reportgeschäfte die Impulse verstärken, welche zu der ganzen Rückentwicklung des Reports von der spezifisch börsentechnischen und regelmässig mit der Durchführung im Arrangement verbundenen Form zu dem börsenmässigen Vorschussgeschäfte geführt haben.

In diesem gegenwärtigen Entwicklungsstande sind es, wie bereits anfangs erwähnt, die Grossbanken nebst zwei oder drei grossen Bankhäusern und eine gegen früher sehr verminderte Zahl mittlerer Börsenfirmen, sogenannte Privatfirmen, welche den Report an der Wiener Börse als berufsmässige Reportnehmer betreiben, wozu die selbstverständlich sehr wechselnde Zahl von Kontremine-Spekulanten als Reportnehmer hinzutritt. Die als berufsmässige Reportnehmer auftretenden Privatfirmen sind zum grösseren Teile Zwischenreportstellen, welche die im Report verwendeten Gelder bei den Grossbanken oder anderen hiesigen oder ausländischen Geldquellen beschafft haben. Unter den reportnehmenden Grossbanken und grossen Bankhäusern unterscheiden sich zwei grosse Bankinstitute und eine grosse Bankfirma, welche ein namhaftes Kapital ständig dem Börsenreport widmen, wozu seit geraumer Zeit auch eine grosse Sparkasse in Wien getreten ist, welche, wenn schon sie vermöge des Gesetzes und ihres eigenen Statuts auf einen engeren Kreis von Effekten und festgelegte strenge Beleihungssätze beschränkt ist, doch im Wiener Börsenreport eine ansehnliche Rolle spielt. Diese Reportstellen besitzen daher einen Stock ständiger Reportkunden, welche bis zu einem gewissen Grade auf die Belassung der Gelder rechnen können. Bei den übrigen reportnehmenden grossen Bankinstituten und Bankfirmen hingegen hat die Verwendung von Kapitalien für den Report im grossen und ganzen einen mehr fluktuierenden Charakter; auf grosse Summen, welche von diesen Stellen im Zuge von Emissions-Transaktionen und bei anderen gelegentlichen Geldansammlungen, mitunter wohl auch im Interesse bestimmter Effekten-Konjunktoren, dem Börsenreport zur Ver-

¹⁾ § 18 der Durchführungsvorschrift zum Effektenumsatzsteuergesetz (Finanzministerial-Verordnung vom 21. September 1897 RGB. Nr. 222).

fügung gestellt werden, folgen starke Restriktionen, so dass die Reportkunden zumeist im Vorhinein auf den Kündigungsfall zu rechnen haben. Gleichwohl besitzen auch diese grossen Banken und Bankfirmen zugleich mit jenen erst-erwähnten als die hauptsächlichlichen Geldgeber den massgebenden Einfluss auf die Reportverhältnisse der Börse. Hierbei ist es natürlich, dass die Grossbanken, deren Reportkunden sich in der Regel eines höher qualifizierten Kredites erfreuen, zumeist kulantere Bedingungen gewähren, als die privaten Reportstellen. Allerdings gilt dies nur von dem Reportzinsfusse, nicht von dem Zuschusse und anderen Sekuritätsbedingungen. Vielmehr besteht die typische Erscheinung, dass beim Report der Grossbanken niedrigerer Zinsfuss und strengere Zuschussbedingungen, beim Report der privaten Reportstellen hingegen, höherer Zinsfuss und leichtere Zuschussbedingungen und sonstige Durchführungsmodalitäten vorherrschen. In letzterer Beziehung hat sich, wie schon erwähnt, bei den privaten Reportstellen die — mancherlei Erleichterungen gewährende — spezifisch börsentechnische Reportform (mit Kost- oder Leihgeld) unter Abwicklung im Arrangement relativ mehr erhalten, als bei den Grossbanken, wo die Form der börsenmässigen Vorschussgeschäfte überwiegend geworden ist.

Diese dermaligen Reportverhältnisse haben der Börse gegen früher eine fühlbare Einengung des Reportkredites gebracht und es sind daher oftmals Beschwerden und Wünsche nach Abhilfe laut geworden. Die Beschwerden betrafen kaum jemals ernstlich die Höhe des Reportzinsfusses. In diesem Punkte ist die Börse nicht wehleidig und es haben sich, in Wien und anderwärts, grosse Börseepochen unter der Geltung weit höherer Reportzinsätze, als sie in den letzten Jahren an der Wiener Börse bestanden, abgespielt. Was die Grossbanken betrifft, so bleibt deren freie Konkurrenz, da das in neuerer Zeit zustande gekommene Konditionenkartell der Banken für den Börsenreport wie überhaupt für den Verkehr auf dem offenen Markte keine Geltung hat, beim Reportzinsfusse in Wirkung. Das Verhalten der Banken auf diesem Gebiete hat im ganzen so wenig Beanstandung gefunden, dass unlängst aus Börsekreisen der Vorschlag auftauchen konnte¹²⁾, die Banken mögen sich zum Betriebe des Reports an der Wiener Börse zu einer Vereinigung zusammenschliessen, während doch eine derartige Einengung des freien Marktes auf die Dauer nicht den Interessen der Börse dienlich sein könnte. Lebhaftige Beschwerden richten sich aber gegen die von den Banken vermöge ihrer Präponderanz im Reportgeschäfte ihren Reportkunden immer mehr auferlegten strengen Sekuritätsbedingungen, sowohl was den Kurs der Hereinnahme betrifft, welcher häufig tief unter dem Tages- bzw. Liquidationskurse, bis auf die beim Lombard üblichen Belehnungssätze herabgehend, bemessen wird, als auch noch mehr in Betreff der Zuschussleistungen während der Laufzeit des Reportgeschäftes. Namentlich bei den auf Monatsfrist, per Ultimo, laufenden Reportgeschäften werden die von den Banken auch bei geringen Kurschwankungen während der Laufzeit geforderten Zuschüsse von der Börse als Hemmnisse ihrer Geschäftstätigkeit empfunden und Erleichterungen der Zuschussbedingungen angestrebt.

Es ist nun gewiss objektiv gerechtfertigt, bei länger laufenden Geschäften strengere Sekuritätsbedingungen aufzustellen und es ist daher ganz begründet, dass mit dem Uebergange zu längeren Lauffristen eine Verschärfung der Sekuritätsbedingungen seitens der Banken erfolgte. Gleichwohl verbleibt ein Spielraum für die Re-

formtendenzen wegen Erleichterung dieser im Vorigen als Sekuritätsbedingungen bezeichneten Modalitäten des Reports. Es handelt sich zunächst um Befreiung des Geschäftsmechanismus von Schablonen, welche im einzelnen Falle sachlich unnötige Forderungen, nur um der Uniformität willen, stellen; hierher gehört die oft beklagte Einkassierung von Zuschüssen ohne Rücksicht auf die der Reportstelle, wenn auch nicht aus demselben Geschäfte, so doch anderweitig zur Verfügung stehende Deckung, ein Vorgang, worin unter Umständen das Walten eines gewissen Banken-Bureaukratismus erkannt werden könnte. Allein dies sind doch nur Nebensachen, ebenso wie etwa noch gewisse bisher nicht allgemein übliche Facilitäten bei der Geschäftsabwicklung. Wesentlich bleibt die Möglichkeit einer Milderung der dermalen bei den Banken geltenden materiellen Deckungsvorschriften, was nur bei wenigstens teilweiser Mitberücksichtigung des dermalen ganz ausgeschalteten Personalkredites der Reportgeber durchführbar ist. Auf den Personalkredit überhaupt zu reflektieren ist aber das Reportgeschäft, gerade bei seinem vervollkommenen Betriebe durch die Banken, durchaus befähigt.

Die neuere Entwicklung des Reportgeschäftes bei den Banken, welche in der Richtung der börsenmässigen Vorschussgeschäfte mit mannigfachen Zuschussklauseln vor sich geht und sich von der offiziellen Börse-Usance (Unzulässigkeit von Zuschüssen während der Laufzeit) losgelöst hat, würde wohl eine weitgehende Individualisierung der Geschäftsbedingungen ermöglichen. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass trotzdem die tatsächliche Entwicklung lediglich zu schematischen Formen der Effektendeckung geführt und den Report lediglich zu einem qualifizierten Lombard gestaltet hat. Auf einem anderen Gebiete des Börseverkehrs, im Wechsel-Eskompte, beruht das Geschäft, bei notwendiger weitgehender Individualisierung, ausschliesslich auf dem Personalkredite, beim Report hingegen könnte eine Kombination von Personal- und Sachkredit eintreten. In diesem Falle würde der Reportbetrieb der Banken, wie das Beispiel des Wechsel-Eskompte sofort zeigt (Wechselzensur), allerdings einer speziellen Organisation behufs Beurteilung der persönlichen Kreditfähigkeit der Reportnehmer in vielleicht noch weiterer Ausgestaltung, als sie bei den Banken dermalen besteht, bedürfen. Eine solche Organisation kann die Banken in den Stand setzen, ausser der Kreditfähigkeit der Reportkunden auch die Qualität, sozusagen die Kreditwürdigkeit, des individualisierten Reportgeschäftes zu prüfen, sowie die geschäftliche Qualität des Wechsels beim Wechseleskompte geprüft oder doch beachtet wird. Das legitime Reportkreditbedürfnis könnte, sowie es seitens der Banken zugunsten der von ihnen geförderten Emissionen oder bestimmter sonstiger Effekten zu geschehen pflegt, auch in anderen Beziehungen besonders berücksichtigt, die Entwicklung ungesunder Spekulationen hingegen eingedämmt werden.

Diese Fragen der weiteren Ausgestaltung des Börsenreports sind ein Teil des Verhältnisses der Banken zur Börse überhaupt, welches, wie bekannt, in neuerer Zeit einigermaßen eine Lockerung erfahren hat. Der volkswirtschaftliche Aufschwung, die Ansammlung grosser Ersparnisse, hat den Banken gestattet, umfangreiche Emissionen an Anlagewerten und Aktien direkt im Publikum und vielfach in der letzten Hand unterzubringen, ohne oder mit nur geringer Benützung der Vermittlungstätigkeit der Börse. Es ist dies ein natürlicher Prozess, welcher keinem der Beteiligten zum Vorwurfe gereichen kann. Im geschäftlichen Leben kann der Zwischenhandel seine Stellung nicht durch Reklamierung sozialpolitischer Rücksichten, sondern nur durch das Schwergewicht seiner

¹²⁾ Warrens Wochenschrift, Wien, Jahrgang 1906, Nr. 21: „Die Reform des Reportkredites“.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zu §§ 3, 4 DepotG. vom 5. Juli 1896.

1. Der Einkaufskommissionär gerät mit Erfüllung der ihm nach § 3 DepotG. obliegenden Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses noch nicht ohne weiteres mit Ablauf der daseibst normierten dreitägigen Frist in Verzug, es bedarf vielmehr noch einer Mahnung des Kommittenten gemäss § 284 BGB., welche letztere indessen mit der Aufforderung zur Nachholung des Versäumten gemäss § 4 Abs. 1 DepotG. verbunden werden kann.

2. Ein wirksamer Verzicht des Kommittenten auf Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist darin, dass er mehrere Jahre lang dieses Recht nicht geltend macht, noch nicht zu finden.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 16. Oktober 1909, I 476, 08.

Der Kläger, der nicht gewerbmässig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, hatte die Beklagte laut Schlussnoten vom 18. April und 25. Juni 1904 beauftragt, für ihn Albu-Shares zu kaufen. Die Beklagte übersandte ihm am 27. Juni und am 15. Juli 1904 Abrechnungen über die nach Londoner Usance gekauften und abgenommenen 200 Stück und 100 Stück General-Mining-Albu-Shares mit dem Bemerken, dass sie die Stücke für ihn in London verwahren lasse. Der Kläger erklärte sich mit den Abrechnungen einverstanden und erhob bis zum Jahre 1907 gegen die ihm im Geschäftsverkehr mit der Beklagten regelmässig mitgeteilten Kontoauszüge keinen Widerspruch. Nachdem ihm die Beklagte am 27. Juli 1907 mit Rücksicht auf den Kursrückgang der Shares, die ihm nicht ausgeliefert worden waren, zu einem entsprechenden Einschuss ausgefordert hatte, erklärte ihr der Kläger mit Schreiben vom 3. September 1907, er lasse den Kauf (wegen der ihm gemachten unrichtigen Zusicherungen) nicht für seine Rechnung gelten und behalte sich die Rückforderung aller gezahlten Beträge vor. Er hielt hieran, als die Beklagte die Anfechtung als unbegründet zurückwies, fest, ersuchte aber laut Schreiben vom 25. Oktober 1907 unbeschadet dieses Standpunktes die Beklagte um Uebersendung eines Stückeverzeichnisses von den gekauften Shares. Die Beklagte erhielt dieses Schreiben am selben Tage. Am 29. Oktober 1907 zeigte ihr der Kläger an, er weise nunmehr, da sie die bisher unterlassene Uebersendung des Stückeverzeichnisses auf die Aufforderung vom 25. Oktober nicht binnen der Frist von drei Tagen nachgeholt habe, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurück, behalte sich seine Ansprüche auf Schadensersatz vor und ersuche, da er trotzdem ein Interesse an dem Verzeichnis habe, nochmals um dessen Uebersendung. Diese erfolgte am 30. Oktober 1907. Am 2. November übersandte der Kläger der Beklagten eine Abrechnung, worin er sein Guthaben auf 15 663 M. 20 Pf. berechnete. Hiervon forderte er mit der bei dem Landgericht in Stettin erhobenen Klage einen Teilbetrag von 2700 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. November 1907.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Das Landgericht verurteilte sie gemäss dem Klageantrage. Ihre Berufung und Revision wurden zurückgewiesen.

Das Reichsgericht begründete sein Urteil wie folgt:

Das Oberlandesgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Landgericht auf Grund der §§ 3 und 4 DepotG. der Klage stattgegeben.

1. Die Revisionsklägerin hält dieses Gesetz nicht ohne weiteres für anwendbar, weil in der Begründung des angefochtenen Urteils eine Feststellung darüber fehle, dass die hier in Betracht kommenden Shares als Wertpapiere im Sinne des § 1 DepG. zu gelten hätten. Soweit hiermit die Verletzung prozessrechtlicher Vorschriften gerügt werden soll, darf die Rüge gemäss § 559 ZPO. nicht beachtet werden, weil sie nicht rechtzeitig schriftlich begründet worden ist. Sie kann aber auch als Behauptung eines Verstosses gegen Normen des materiellen Rechts nicht Berücksichtigung finden, weil in den Vorinstanzen nirgends in Zweifel gezogen worden ist, dass der Rechtsstreit Wertpapiere betrifft, die unter die Bestimmungen des DepG. fallen. Der erst in der Revisionsinstanz gemachte Versuch, von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus die

Nützlichkeit für die in Frage kommenden wirtschaftlichen Interessen wirksam behaupten. Nur kommt es im einzelnen Falle darauf an, über momentane Vorteile der Ausschaltung des Zwischenhandels nicht den Blick auf die weiteren reellen Interessen zu verlieren. Eine Börse mit stets bereiter, leistungsfähiger Funktion ist aber unbestritten ein unentbehrliches Glied in der Organisation des gesamten Geld- und Wertpapierverkehrs und zu dieser Funktion bedarf die Börse eines an ihr wirkenden kräftigen Zwischenhandels. In einer früheren Periode, wo es bei noch zurückgebliebener volkswirtschaftlicher Entwicklung grosse Emissionen für Staatszwecke, für neue Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen, zu realisieren galt, war der Börse im engen Zusammenhange mit den Banken eine mächtige Stellung im ganzen Wirtschaftsverkehre zuteil geworden. Späterhin in halbvergangener Zeit, zugleich mit dem gewaltigen Wachstum der Ueberschüsse der Volkswirtschaft, konnten die Banken, wie erwähnt, bei Durchführung ihrer Emissionen direkt in das Reservoir der verfügbaren Kapitalien, welche in der Industrie und anderweitig nicht Verwendung fanden, greifen, und die Börse trat in ihrer Bedeutung zurück. Dieser noch dermalen dauernde Zustand kann aber insgesamt doch nur als eine Phase betrachtet werden. Auch bei dem stark gesteigerten Zuflusse an volkswirtschaftlichen Ersparnissen kann eine weitere Steigerung des Emissionsbedarfes, wie sie gegenwärtig teils schon eingetreten ist, teils noch ferner für verschiedene öffentliche Zwecke und private Unternehmungen in Aussicht zu stehen scheint, ähnliche Verhältnisse herbeiführen, wie auf der gedachten früheren Entwicklungsstufe unser Volkswirtschaft und das organische Bedürfnis nach dem Zwischenhandel im Geldmarktverkehre wieder in den Vordergrund stellen.

Denn das eine muss jedenfalls klar bleiben, dass die erstaunlichen Erfolge, welche seit etwa hundert Jahren die Institution der Börsen, die ganze Organisation des Geldmarktes mit dem modernen Emissionswesen, für die rasche Heranziehung und Mobilmachung von Millionenkapitalien zu Zwecken öffentlicher Aktionen im grössten Style, sowie für die weitverzweigten privaten Kreditbedürfnisse zu leisten vermochte, keine unbegrenzten Möglichkeiten bedeuten. Vielmehr gibt es auch hier, entsprechend der jeweiligen Entwicklungsstufe der Wirtschaft, sichere absolute Grenzen, über welche hinaus im Emissionswege aus dem nationalen sowie internationalen Geldmarkte nichts mehr zu schöpfen ist. Diese Grenzen aber wären in der Regel schon für das durchschnittliche Mass der Emissionsbedürfnisse der Jetztzeit viel zu enge, wenn lediglich die Unterbringung der Emissionen in der letzten Hand in Betracht käme. Nur durch das Eintreten des Zwischenhandels, welcher die den Emissionszweck bildende Geldbeschaffung mittelst sofortiger Abnahme der Emission behufs deren späterer allmählicher Ueberleitung in die letzten Verastungen des definitiven Besitzes ermöglicht, wird der erforderliche weitere Spielraum von Aufnahmefähigkeit geschaffen. Eine ausreichende Organisation für diesen Zwischenhandel kann nur die Börse bieten, welche wieder, wie am Anfange der vorliegenden Erörterungen hervorgehoben worden ist, des Reportkredites als einer Existenzgrundlage bedarf. Es kann hiernach erwartet werden, dass der Reportkredit, speziell der Wiener Börse, die ihm nötigen Ausgestaltungen finden werde, sobald das Bedürfnis nach den Vermittlungsfunktionen der Börse sich im Wirtschaftsleben wieder in stärkerer und bewusster Weise geltend macht. Der Börseorganismus ist gegen die Exzesse, die ihm nach der Natur der Dinge oftmals anhaften, ausreichender Eindämmungen fähig, während sein Versagen Grundpfeiler der bestehenden öffentlichen und privaten Wirtschaft umstürzen müsste.

Anwendung des DepG. auszuschalten, obwohl die Revisionsklägerin nicht bestreitet, dass ihm unter Umständen auch Shares unterworfen seien, ist als unzulässig zurückzuweisen, weil damit der Klage eine neue tatsächliche Grundlage gegeben wird.

2. Das Oberlandesgericht geht rechtlich einwandfrei davon aus, dass die im § 3 DepG. für die Uebersendung des Stückeverzeichnisses vorgesehene Frist von drei Tagen, da von der Beklagten bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags ein Dritter als Verkäufer nicht namhaft gemacht worden sei, mit dem Ablaufe des Zeitraumes begonnen habe, innerhalb dessen sie nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmässigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung hätte beziehen können. Da die Geschäfte — führt das Oberlandesgericht einwandfrei weiter aus — am 27. Juni und 15. Juli 1904 ausgeführt, und die Stücke damals für den Kläger in London in Verwahrung genommen gewesen seien, so habe die Beklagte sie bei ordnungsmässigem Geschäftsgange unmittelbar nach der Erstattung der Ausführungsanzeige beziehen können und dem Kläger die Stückeverzeichnisse alsbald und jedenfalls schon im Laufe des Juli 1904 übersenden müssen. Dagegen kann der nachfolgenden Erwägung des Oberlandesgerichts nicht beigetreten werden:

Mit der Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtung kam die Beklagte durch Nichtübersendung des Stückeverzeichnisses innerhalb der dreitägigen Frist ohne weiteres in Verzug, und der Kläger hatte es nicht nötig, sie wegen der Uebersendung des Stückeverzeichnisses erst zu mahnen.

Zwar entspringt diese Erwägung aus derselben Ansicht, die im Urteile des erkennenden Senats vom 28. November 1900 (Entsch. des Reichsger. in Zivils. Bd. 48, S. 9) Ausdruck gefunden hat. Die hier vertretene Auslegung des § 4 DepG. kann aber nicht festgehalten werden. Die Eingangsworte dieses Paragraphen:

„Ist der Kommissionär mit Erfüllung der ihm nach den Bestimmungen des § 3 obliegenden Verpflichtungen im Verzuge“ . . .

setzen den Verzug des Kommissionärs voraus. Da das DepG. nicht die Lehre vom Verzug regelt, so werden die rechtlichen Erfordernisse des Verzugs des Kommissionärs in betreff seiner Verpflichtungen aus dem § 3 DepG. seit dem Inkrafttreten des BGB. gemäss Art. 4 EG. zum BGB und Art. 2 EG. zum HGB. durch die Vorschriften des § 284 BGB. bestimmt. Diese aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes sich ergebende Auslegung des § 4 DepG. wird durch die Begründung des Entwurfs (S. 81) bestätigt. Danach ist seine Bestimmung in Anlehnung an die Art. 354 bis 357 a. HGB. entworfen, die die Folgen des Verzuges beim Kaufe regeln. Wie die Art. 354 und 355 den Eintritt des Verzuges voraussetzen und über das Vorliegen von dessen Erfordernissen beim Schweigen des a HGB das bürgerliche Recht zu entscheiden hatte, so hält auch das DepG. den Eintritt des Verzuges des Kommissionärs in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 3 als Voraussetzung seines Rechts aus § 4 fest. Ueber die Erfordernisse des Verzuges aber entscheidet beim Schweigen des DepG. jetzt das BGB. Hiernach ist der Kommissionär, der gemäss § 5 DepG. dem Kommittenten binnen drei Tagen nach dem tatsächlichen oder möglichen Erwerb der Stücke deren Verzeichnis zu übersenden hat, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist nicht ohne weiteres im Verzuge. Diese Fristsetzung ist keine Zeitbestimmung nach dem Kalender im Sinne des § 284 Abs. 2 BGB., weil sie einen bestimmten, an sich nach dem Kalender zu berechnenden Tag nicht ergibt. Es bedarf daher gemäss § 284 Abs. 1 BGB. nach Ablauf der Frist, um den Kommissionär in Verzug zu setzen, der Mahnung. Erscheint insoweit der Angriff der Revision, die die Verletzung des § 4 DepG. rügt, begründet, so wird ihm gleichwohl der Erfolg durch die Tatsache genommen, dass die Beklagte durch das Schreiben des Klägers vom 25. Oktober 1907 in Verzug gesetzt wurde, worin er sie um Uebersendung eines Stückeverzeichnisses ersuchte. Zwar soll das Schreiben die im § 4 DepG. vorgeschriebene Aufforderung an den Kommissionär zur Nachholung des Veräumten enthalten, die nach dem Wortlaut des Gesetzes:

„Ist der Kommissionär . . . im Verzuge, und holt er das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach . . .“

zeitlich hinter die Inverzugsetzung des Kommissionärs fällt. Da die Aufforderung aber ebenfalls als Mahnung an die Uebersendung des Stückeverzeichnisses sich darstellt mit der nebenhergehenden Wirkung, dass die vom Gesetze bestimmte Frist zu laufen beginnt, so würde sie durch die Forderung einer in jedem Falle erforderlichen besonderen vorausgehenden Inverzugsetzung des Kommissionärs zu einer zwecklosen Wiederholung der Mahnung herabsinken, und damit die Erreichung eines wichtigen Zweckes des Depotgesetzes, das Eigentum an den Stücken möglichst bald auf den Kommittenten zu übertragen, unnötig verzögert werden. Dies zwingt zu der Annahme, dass die in § 4 DepG. vorgeschriebene Aufforderung zugleich die Inverzugsetzung des Kommissionärs im Sinne dieses Paragraphen begründet, sofern diese bis zur Aufforderung noch nicht erfolgt ist. Wenn aber die Beklagte die Aufforderung im Schreiben des Klägers vom 25. Oktober 1907 deshalb nicht für rechtswirksam hält, weil man nicht den Vertrag für nichtig erklären und zu gleicher Zeit auf Grund des vernichteten Vertrages Erfüllung beanspruchen könne, so versagt auch diese Rüge. Denn das Oberlandesgericht legt das Schreiben dahin aus: der Kläger habe für den Fall, dass die Anfechtung nicht durchgreife, vorsorglich von dem Befugnisse aus dem Depotgesetz Gebrauch gemacht. Es spreche nichts dafür, dass er die Aufforderung, die Stücke zu übersenden, nicht ernstlich gemeint habe, er habe sich in jenem Schreiben nur alle Rechte aus der Anfechtungserklärung vorbehalten. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden.

3. Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, dass in dem gesamten Verhalten des Klägers, der sich mit der Aufbewahrung der Shares in London begnügt, ein Stückeverzeichnis mehrere Jahre lang nicht verlangt und die ihm zugesandten Kontokorrentauszüge nicht bemängelt habe, ein stillschweigender Verzicht auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses zu finden sei. Es erachtet einen solchen Verzicht aber wegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 DepG. für unwirksam. Dies entspricht den vom Reichsgericht (Entsch. des Reichsger. in Zivils. Bd. 65, S. 177) ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen, an denen festgehalten wird. Danach muss der Verzicht schriftlich und ausdrücklich erklärt werden, d. h. in der schriftlichen Willenserklärung selbst den vollen unzweideutigen Ausdruck gefunden haben. Nun meint zwar die Revisionsklägerin, der Kläger habe sich durch sein Verhalten mit der Verzögerung der Uebersendung des Stückeverzeichnisses einverstanden erklärt, und dieses Einverständnis brauche nicht ausdrücklich erklärt zu werden. Allein auch hierin liegt nur ein Verzicht auf die Beobachtung der für die Uebersendung im § 3 Abs. 1 DepG. bestimmten Frist. Der § 3 Abs. 2 aber unterscheidet nicht zwischen dem Verzicht auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses überhaupt oder auf Zeit. Seine Formvorschrift gilt für beide Fälle.

Rechtlich einwandfrei führt das Oberlandesgericht endlich aus, dass in dem Verhalten des Klägers, der lediglich die gesetzlichen Bestimmungen befolgt habe, ein Verstoss gegen die guten Sitten nicht enthalten sei.

Nachschrift der Redaktion. Dem vorstehenden Urteil ist vom Standpunkt des geltenden Rechts aus unbedenklich darin beizustimmen, dass ein Verzicht auf Nummernaufgabe, welcher nicht in der durch § 3 Abs. 2 Depot-G vorgeschriebenen Form erfolgt, der Gültigkeit entbehrt. Unabhängig hiervon bedurfte jedoch u. E. die Frage der Prüfung, ob nicht die Rechte aus dem Verzuge gemäss § 4 Depot-G — ebenso wie nach allgemeinem Recht, vgl. Staub, HGB. Exk. zu § 374 Anm. 147 f. — durch illoyal verspätete Geltendmachung verwirkt werden. Dass im gegebenen Fall ein illoyales Verhalten des Kunden vorliegt, steht ausser Zweifel, namentlich da, wie uns mitgeteilt wird, der Kunde in 30 bis 40 Fällen, wo es sich um deutsche Papiere handelte, ausdrücklich auf Nummernaufgabe verzichtet hatte und seine Rechtsverfolgung mithin lediglich darauf stützte, dass das im vorliegenden Fall verwandte Formular die Verzichtsklausel zufällig nicht enthielt. Ueber die prinzipiell bedeutsame und keineswegs zweifelsfreie Frage, ob Shares der hier vorliegenden Art überhaupt Wertpapiere im Sinne des Depot-G sind, hat sich das RG. aus formalen Gründen nicht auslassen können (vgl. hierzu Schuster, Der englische Aktienschein, Festgabe der Berl. Jur. Gesellschaft für Exz. Koch, S. 327 ff.). Wir behalten uns vor, auf diese letztere Frage in einem besonderen Artikel zurückzukommen.

II. Scheckwesen.

Zu §§ 1, 7 Scheck-G.

Der Bezogene eines vordatierten Schecks kann den Scheck frühestens an dem im Scheck angegebenen Ausstellungstage mit wirksamer Erfüllung des Scheckvertrages einlösen.

Urteil des Kammergerichts, 13. Z.-S. (Blätter für Rechtspflege 1909, Nr. 11).

Die Klägerin fordert ein ihr abgetretenes Guthaben der Firma B. & Co. in Höhe von 700 M. von der Beklagten zurück.

Die Beklagte behauptet, dieses Guthaben stehe der Firma B. & Co. nicht mehr zu, da sie einen Scheck der genannten Firma über 700 M. eingelöst habe.

Da die Klägerin bestreitet, dass die Einlösung des Schecks ordnungsmässig erfolgt sei, liegt der Beklagten der Beweis dafür ob, dass sie für die Firma B. & Co. rechtmässigerweise Zahlung in Höhe ihres Guthabens von 700 M. geleistet habe.

Diesen Beweis hat die Beklagte nicht erbringen können.

Der Beklagten ist ein sog. vordatiertes Scheck zur Zahlung vorgelegt worden, d. h. ein Scheck, auf dem ein Ausstellungstag angegeben ist, welcher zur Zeit der tatsächlichen Ausstellung noch nicht herangekommen war.

Wenn jemand einen solchen Scheck ausstellt, so will er im Zweifel den Willen, dass auf diesen Scheck hin seitens der bezogenen Bank gezahlt werde, erst unter dem Tage geäussert wissen, von dem der Scheck datiert ist.

Solche vordatierten Schecks sind nach dem Scheckgesetz an sich nicht nichtig. Das Scheckgesetz schreibt in § 1 vor, dass der Scheck mit dem Ausstellungsdatum versehen sein muss, um gültig zu sein. Daraus folgt aber noch nicht, dass das Ausstellungsdatum auch der Wahrheit entsprechen muss. Dass ein Scheck, dessen Ausstellungstag der tatsächlichen Ausstellung nicht entspricht, trotzdem Gültigkeit hat, ergibt bereits die Interpretation des analogen Erfordernisses für den Wechsel (vgl. OHG. 12, 316; 33, 117; 33, 44).

Das Scheckgesetz steht zudem offensichtlich selbst auf dem Standpunkte, dass vordatierte Schecks nicht ungültig sind. Denn es bestimmt in § 29 II, dass die Vorschriften des Abs. 1 (über die Befreiung von Stempelabgaben) keine Anwendung finden auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind.

Auch in der Literatur wird allgemein angenommen, dass vordatierte Schecks an sich gültig sind (vgl. Apt, Komm. z. Scheckges. S. 59, § 1 Anm. 5; Kahlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz S. 40; Buff ebenso S. 30; Walter Konrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts S. 82; Staub, Komm. z. HGB, 8. Aufl. II, Exk. zu § 363 und Anm. 1; Hoffmann im Bankarchiv 4 S. 131, Obst ebenda 3 S. 202).

Wenn man so fast allgemein annimmt, dass vordatierte Schecks nicht nichtig seien, so kann dies angesichts der Best. in § 7 d. Ges. — wonach der Scheck bei Sicht zahlbar ist, die Angabe einer anderen Zahlungszeit aber den Scheck nichtig macht — nur die Bedeutung haben, dass die Angabe eines unrichtigen Ausstellungstages den Scheck als solchen nicht nichtig macht, so dass er am Ausstellungstage eingelöst werden kann, vorausgesetzt, dass die Einlösung auch erst an diesem Tage bei dem Bezogenen begehrt wird. Denn es ist ein begriffliches Erfordernis der Anweisung zur Zahlung bei Sicht, die der Scheck enthält, dass die Anweisung — wie sie sich aus dem Texte des Schecks ergibt — der Zahlung zeitlich vorangeht. Die Beklagte durfte daher auf den ihr am 15. Januar 1909 vorgelegten, vom 17. Januar 1909 datierten Scheck, ohne Rückfrage, ob ein Irrtum vorliege, nicht Zahlung leisten.

Dass sie sich der Unzulässigkeit der Einlösung von Schecks vor dem darin als Ausstellungsdatum angegebenen Tage bewusst war, muss auch aus ihren in dem Zirkular vom April 1908 mitgeteilten Geschäftsbedingungen geschlossen werden, wonach sie erklärt, sie werde vordatierte Schecks auf sich selbst nicht einlösen. Wenn sie unter Zeugenbeweis behaupten will, sie habe durch die Bestimmung lediglich das Publikum vor der Unsitte der Begebung vordatierter Schecks bewahren wollen, so wird dies dadurch widerlegt, dass sie dennoch vordatierte Schecks auf andere Firmen zur Einziehung übernimmt, dabei aber auch wieder offenbar in dem Bewusstsein, dass die Einlösung vor dem Ausstellungstage bedenklich sei, erklärt, die Schecks würden erst am Tage des Ausstellungsdatums weitergegeben.

In der Literatur wird zwar auch (Hoffmann a. a. O.) die Ansicht vertreten, dass die Bank als Bezogene die Einlösung des Schecks, der ihr an einem früheren als dem angeblichen Ausstellungstage präsentiert wurde, vielleicht beanstanden dürfte, dass sie sich aber keiner Verantwortlichkeit aussetze, wenn sie den sonst ordnungsmässig ausgestellten Scheck bereits jetzt einlöse und ihn, selbstverständlich unter dem Einlösungstage, dem Kunden belaste.

Das Berufungsgericht hat sich jedoch dieser — übrigens noch vor dem Inkrafttreten des Scheckgesetzes und ohne Berücksichtigung der Bestimmungen desselben — geäusserten Ansicht auch aus folgenden Erwägungen nicht anschliessen können.

Der Scheck wird auf Grund eines Scheckvertrages gegeben. Der Scheckvertrag stellt sich als Auftrag gemäss BGB. § 662 dar. Durch den Scheckvertrag verpflichtet sich die Bank als Beauftragte, das ihr vom Scheckkunden an den Auftraggeber übertragene Geschäft, nämlich für ihm Zahlung zu leisten, zu besorgen.

Als Beauftragte hat sich die Bank an die Weisungen des Auftraggebers zu halten. Der Auftrag selbst ist in dem Schecke selbst schriftlich zum Ausdruck gebracht. Wenn nun in dem Schecke ein Ausstellungstag vermerkt ist, der noch nicht herangekommen ist, so kann dies im Zweifel nur bedeuten, dass der Auftrag frühestens an diesem Tage von dem Beauftragten ausgeführt, also erst an jenem Tage Zahlung geleistet werden soll.

Von dieser Weisung des Auftraggebers darf der Beauftragte gemäss BGB. § 655 nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Zuvor hat er aber dem Auftraggeber Anzeige zu erstatten und dessen Entschliessung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Die Beklagte hätte also, als ihr der fragliche Scheck bereits am 15. Januar 1909 zur Zahlung präsentiert wurde, erst bei der Firma B. & Co. anfragen müssen, ob sie damit einverstanden sei, dass der Scheck bereits vor dem Ausstellungstage bezahlt werde.

Wenn sie das nicht getan, vielmehr den Scheck ohne weiteres bereits am 15. Januar 1909 eingelöst, der Bote der Klägerin aber den erhaltenen Betrag unterschlagen hat, so ist diese Zahlung — weil auftragswidrig erfolgt — der Firma B. & Co. gegenüber wirkungslos (vgl. Lessing, Scheckgesetz 301).

Erscheint bereits auf Grund dieser Erwägungen der Klageanspruch als begründet, so findet er ferner seine besondere Rechtfertigung darin, dass die Beklagte, wie entgegen ihren Ausführungen angenommen werden muss, durch die Mitteilung des erwähnten Zirkulars vom April 1908 ausdrücklich ihren Kunden gegenüber die Verpflichtung eingegangen ist, in Zukunft gemäss den Bedingungen des Zirkulars zu verfahren, also vordatierte Schecks auf sich selbst nicht einzulösen.

Dieses Zirkular hatte nicht den Charakter einer unverbindlichen Mitteilung. Seine Versendung — die an alle Kunden, darunter auch unbestritten an B. & Co. geschehen ist — konnte vielmehr nur die Bedeutung haben, dass die Bank fernerhin die in dem Zirkular enthaltenen Bedingungen für den Scheckverkehr als massgebend bestimmen wollte. Dadurch, dass B. & Co. das Zirkular, ohne dem Inhalte zu widersprechen, in Empfang nahm, und den Geschäftsverkehr mit der Beklagten fortsetzte, unterwarf sich auch B. & Co. den Bedingungen, so dass diese vertragsmässige wurden.

Die Beklagte behauptet schliesslich unter Berufung auf die Auskunft der Aeltesten der Kaufmannschaft, dass es handelsüblich sei, der Bank vorher Mitteilung zu machen, wenn ein vordatiertes Scheck ausgestellt werde.

Dass ein solcher allgemein verbindlicher Handelsbrauch nicht bestehen kann, ergeben aber die eigenen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die, obwohl sie mehrfache Bestimmungen über die Behandlung vordatierter Schecks treffen, nirgends dem Kunden eine Verpflichtung der behaupteten Art auferlegen.

Der Berufung musste daher der Erfolg versagt werden.

Nachschrift der Redaktion:

Die vorstehende Entscheidung beweist, wie sehr durch den Missbrauch der Vordatierung unter Umständen Banken und Bankiers benachteiligt werden können. Vom Standpunkte des

geltenden Scheckgesetzes ist der an die Spitze des obigen Urteils des Kammergerichts gestellte Rechtssatz kaum angreifbar. Eine Vorschrift, wonach der Scheck bei Sicht auch dann zahlbar ist, wenn er ein zur Zeit der Ausstellung noch nicht eingetretenes Datum trägt, war s. Z. zwar von Hoppenstedt und anderen angeregt worden, hat aber in das Gesetz keine Aufnahme gefunden, und zwar mit Recht: „eine Zahlbarkeit vor dem in der Urkunde angegebenen Ausstellungstage würde dem Wesen des Schecks widersprechen, und Widersprüche dieser Art müssen schon wegen der Unabsehbarkeit ihrer Konsequenzen vermieden werden“ (Denkschrift des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 12. November 1907). Die Entscheidung zeigt aber weiter — und das ist ihr wichtigstes Ergebnis — dass Klauseln in den Geschäftsbedingungen der Banken, welche lediglich die Bestimmung enthalten, dass vordatierte Schecks von der Bank nicht eingelöst werden, nicht allein wertlos sind, sondern das Interesse der bezogenen Bank, statt zu schützen, gefährden: denn es wird in einer solchen Klausel — was zweifellos nicht der Absicht der Beteiligten entspricht — eine Garantie der Bank dem Scheckkunden gegenüber dafür erblickt, dass sie den vordatierten Scheck nicht vor Eintritt des Ausstellungstages einlösen werde! Unter diesen Umständen scheint es dringend geboten, in den Geschäftsbedingungen für den Scheckverkehr folgende Bestimmung betr. vordatierte Schecks zu setzen:

„Die Ausgabe von Schecks vor dem Ausstellungstage (vordatierte Schecks) ist unzulässig. Der Aussteller ist der Bank gegenüber für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch die etwaige Einlösung eines solchen Schecks vor Eintritt des Ausstellungstages entsteht.“

Selbst wenn man im übrigen mit dem Kammergericht die vorzeitige Einlösung eines vordatierten Schecks für unzulässig hält, wird man auf Grund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls die Angemessenheit der ergangenen Entscheidung stark bezweifeln müssen. U. E. handelt bereits der Aussteller eines vordatierten Schecks dolos, wenn er aus der versehentlichen Einlösung des Schecks vor dem Ausstellungstage Ansprüche gegen die bezogene Bank herleitet, da er zu dem Versehen seinerseits durch die nach herrschender Verkehrsansicht als missbräuchlich geltende Vordatierung Veranlassung gegeben hat. Aber auch wenn hieran ein Zweifel möglich wäre, so verstösst doch unbedingt gegen Treu und Glauben die hier vorliegende Handlungsweise des Scheckinhabers, welcher seinerseits den Scheck vor dem Ausstellungstage zum Inkasso gibt und den Verlust, welchen er durch die Unterschlagung des Scheckbetrages seitens des von ihm selbst gesandten Boten erleidet, dadurch auf die Bank abzuwälzen sucht, dass er sich den Schadenersatzanspruch des Ausstellers wegen vertragswidriger Einlösung des Schecks abtreten lässt und nun als Zessionar des Ausstellers klageweise gegen die durch sein eigenes Verhalten geschädigte Bank vorgeht! Es erscheint kaum begreiflich, dass bei solcher Lage der Dinge der Klage in zwei Instanzen stattgegeben wurde.

Verbandsnachrichten.

Am Freitag, den 10. Dezember d. J. fand die ordentliche Generalversammlung des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Der Vorsitzende gedachte mit warmen Worten des im vergangenen Jahre verstorbenen Vorstandsmitgliedes Herrn Fritz Sonneberg, Direktors der Pfälzischen Bank zu Frankfurt a. M., sowie des verstorbenen Mitgliedes des Ausschusses und des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen, Herrn Stadtrat Hugo Milch, Direktors der Schlesischen Boden-Credit-Actien-Bank zu Breslau, deren ausgezeichnete Verdienste um den Verband und um seine Entwicklung er hervorhob. Nach Verlesung des Geschäftsberichtes durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt Bernstein, wurde das Mandat der gemäss § 7 der Satzung Ende 1909 ausscheidenden Ausschussmitglieder auf drei Jahre erneuert, und die im Laufe des Jahres erfolgte Zuwahl der Herren: Wirkl. Geh. Rat Bürklin, i. Fa. G. H. Grohé-Henrich, Saarbrücken, E. C. Hamberg, i. Fa. L. Behrens & Söhne, Hamburg, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Hemptenmacher, Direktor der Commerz- und Diskontobank, Berlin, Geh. Kommerzienrat

Generalkonsul August Frhr. v. d. Heydt, i. Fa. v. d. Heydt, Kersten & Söhne, Elberfeld, C. Mommsen, Direktor der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin, Direktor Weissel, Magdeburger Bankverein, Magdeburg, von der Generalversammlung bestätigt. Neu in den Ausschuss gewählt wurden: an Stelle der aus dem Ausschuss ausscheidenden Herren Generalkonsul Kommerzienrat v. Koch, Berlin (Deutsche Bank) und Geh. Kommerzienrat v. Stein, i. Fa. J. H. Stein, Köln, wurden die Herren Direktor Michalowsky, Berlin (Deutsche Bank) und Konsul H. v. Stein, i. Fa. J. H. Stein, Köln, sowie ferner Herr Geh. Regierungsrat und Bankpräsident Hans v. Klitzing, Berlin. Sodann wurden Herr Reg.-Rat a. D. Dr. Fr. Schwartz, Direktor der Preussischen Central-Bodencredit-A.-G., Berlin und Herr Landesrat Noack, Direktor der Schlesischen Boden-Credit-Actien-Bank-Breslau zu Mitgliedern des Ausschusses und des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Generalversammlung ging eine Ausschusssitzung voraus, in welcher die Tagesordnung der Generalversammlung vorbesprochen und der Vorstand für das Jahr 1910 gewählt wurde. An Stelle des Herrn Kommerzienrat Lebrecht, i. Fa. Simon Lebrecht, München, welcher, wie der Vorsitzende mit lebhaftem Bedauern feststellte, eine Wiederwahl nicht annehmen zu können erklärte, wurde Herr Direktor Adolf Pöhlmann, Bayerische Vereinsbank, München, an Stelle des verstorbenen Herrn Direktors Fritz Sonneberg, Frankfurt a. M., wurde Herr Moritz v. Metzler, i. Fa. B. Metzler seel. Sohn & Co., Frankfurt a. M., neu in den Vorstand gewählt. Im übrigen wurde die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder beschlossen.

Geschäftsbericht des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1909.

Das neunte Geschäftsjahr, auf welches unser Verband seit seiner Errichtung heute zurückblickt, ist für das deutsche Bank- und Bankiergewerbe ein Kampfesjahr, wie kaum ein anderes gewesen. Wenn es auf dem ersten Bankiertage zu Frankfurt a. M. als eines der wesentlichsten Ziele des damals noch jungen Verbandes bezeichnet worden war, zu verhindern, dass unser Gewerbe weiterhin wie im vergangenen Jahrzehnt, als ein Versuchsobjekt der Gesetzgebung angesehen und behandelt werde, so fanden wir im vergangenen Jahre Veranlassung genug, uns im Sinne dieser unserer Aufgabe zu betätigen. In bedauerlicher Weise hatten die Kämpfe um die Reichsfinanzreform den auch von uns aufs wärmste begrüßten Bestrebungen entgegengewirkt, welche auf eine wirtschaftspolitische Verständigung aller bürgerlichen Erwerbsstände, einschliesslich der Landwirtschaft, gerichtet waren. Nicht genug, dass sie den wirtschaftlichen Egoismus einzelner Erwerbsgruppen entfesselten, öffneten sie, was fast noch schlimmer war, dem gesetzgeberischen Dilettantismus freie Bahn, welcher zu Lasten anderer Erwerbsstände aufs Geratewohl Steuern beschliesst, ohne ihrer Einwirkung auf die Existenzfähigkeit der betroffenen Betriebe, ohne ihren volkswirtschaftlichen Folgeerscheinungen nachzuzugreifen. Schon zu Beginn des verflossenen Geschäftsjahres tauchte der phantastische Vorschlag einer allgemeinen Bankenumsatzsteuer auf, um bald durch ein kaum minder abenteuerliches Projekt, wie das einer Wertzuwachssteuer auf Wertpapiere abgelöst zu werden: zuletzt fand, gleichzeitig mit einer Reihe anderer, Gewerbe, Handel und Industrie schwer belastender Steuervorschläge der von unbegreiflicher wirtschaftlicher Kurzsichtigkeit zeugende Antrag auf Einführung einer Kotierungssteuer für alle zum Börsenhandel zugelassenen Werte die Annahme der Reichstagskommission.

Die gemeinsame Gefahr führte den Vertretungen der gewerblichen Stände die Gemeinsamkeit ihrer Interessen vor Augen. Auf die Einladung unseres Verbandes und des Centralverbandes Deutscher Industrieller vereinigten sich am 12. Juni d. J. im Zirkus Schumann zu Berlin mehr als 6000 Gewerbetreibende, Kaufleute und Industrielle aus allen deutschen Ländern, um gemeinsam gegen die handels- und industriefeindlichen Beschlüsse der Reichstagskommission Verwahrung einzulegen und eine ständige Organisation zur Verteidigung und Förderung der gemeinsamen Interessen von Gewerbe, Handel und Industrie zu schaffen, deren Gründung unter dem Namen „Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und In-

dustrrie“ einmütig beschlossen wurde. Die über Erwarten schnelle Entwicklung des Bundes erbrachte den Beweis, wie tief seit langem der deutsche Gewerbestand in allen seinen Gliedern vom Bewusstsein der Notwendigkeit einer solchen Organisation durchdrungen ist, sie ermutigt uns zu der Hoffnung, dass die traurige Periode der wirtschaftspolitischen Machtlosigkeit des erwerbstätigen deutschen Bürgertums, von der unsere Gesetzgebung, und nicht zum wenigsten die im Juli d. J. verabschiedeten Reichsfinanzgesetze manches bereitede Zeugnis ablegen, bald endgültig der Vergangenheit angehören wird. Unser Verband hat kein Bedenken getragen, sich an die Spitze des die Gründung des Bundes betreffenden Aufrufs zu stellen, im Vertrauen darauf, dass kein Verständiger hieraus folgern werde, dass der Bund die Interessen des Bankgewerbes oder gar der Grossbanken wahrzunehmen bestimmt sei. Es hätte umgekehrt berechtigtes Befremden erregt, wenn die dringende Forderung der Zeit, die gemeinsamen Interessen des deutschen Gewerbestandes nicht länger schutzlos zu lassen und einen Ausgleich für die sich widerstrebenden Interessen seiner einzelnen Glieder anzustreben, von der Vertretung des deutschen Bank- und Bankiergewerbes nicht verstanden worden wäre.

Abgesehen von seiner Mitwirkung an diesen grossen nationalen Bestrebungen konnte unser Verband in diesem Berichtsjahr auch auf dem engeren Gebiete der seiner Pflege anvertrauten besonderen gewerblichen Interessen eine fruchtbringende Tätigkeit entwickeln. Unsere eingehenden Vorarbeiten zur Schaffung von Pensionseinrichtungen für Bankbeamte auf der Grundlage der Selbstverwaltung und der gemeinsamen Beitragspflicht von Chefs und Angestellten fanden im Juli d. J. mit der Begründung des „Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes a. G.“ ihren Abschluss, dessen zurzeit 225 Firmen und zirka 6000 Beamte umfassender Mitgliederbestand sich in ständigem erfreulichem Wachstum befindet. Durch die Errichtung dieses Vereins, in welchem unser Vorsitzender das Amt eines Präsidenten im Ehrenamte übernommen hat, ist unseren Mitgliedern, insbesondere, soweit sie dem Stande der Privatbankiers angehören, ihre Sorge für die Erhaltung einer tüchtigen und arbeitsfreudigen, die Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denen ihrer Chefs an die erste Stelle setzenden Beamtenschaft erheblich erleichtert worden. Dass auf seiten der letzteren und ihrer Organisationen der ernste und gute Wille besteht, gemeinsam mit den Chefs ideale Ziele dieser Art zu verwirklichen, hat uns die verständnisvolle und energische Unterstützung unserer Bestrebungen durch die Leitung des Deutschen Bankbeamtenvereins bewiesen. Wir können gleiche Anerkennung einer anderen Bankbeamtenorganisation, dem Verein der Bankbeamten zu Berlin, zollen, welche in der von ihr begründeten Fachschule ein treffliches Institut zur beruflichen Fortbildung der jüngeren Beamten geschaffen hat. Wir haben aus Anlass des zehnjährigen Bestehens dieser Einrichtung Veranlassung genommen, die Unterstützung, die wir derselben seit Jahren zuwenden, auf jährlich 3000 M. zu erhöhen, unser Vorsitzender hat die ihm von dem Verein angetragene Ehrenmitgliedschaft gern angenommen.

Im Zusammenwirken mit den Organisationen des Bankbeamtenstandes wird unser Verband, wie wir hoffen und wünschen, auch bei der Bekämpfung von Missständen, wie der missbräuchlichen Teilnahme von Bankbeamten an Spekulationsgeschäften, gute Erfolge erzielen. Der von uns angestrebten Vereinbarung über den Inhalt des Reverses vom 15. Dezember v. J. haben sich inzwischen nahezu 2000 Firmen angeschlossen, wobei die grosse Anzahl derjenigen Firmen, welche sich mit dem Inhalte der Vereinbarung einverstanden erklärten und lediglich aus formalen Gründen Bedenken getragen haben, noch nicht gerechnet ist. Mit diesem Ergebnis dürfte das erreicht sein, was unsererseits von vornherein angestrebt worden war: dass die von uns festgesetzten und von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bankgeschäfte als bindend anerkannten Verpflichtungen nunmehr als ein Handelsbrauch gelten können, welchen auch diejenigen, die sich der Vereinbarung nicht angeschlossen haben, als für sich massgebend anerkennen müssen.

Angelegenheiten, wie die hier besprochenen, lassen erkennen, dass wo auch immer auf dem Gebiete unseres Gewerbes das Bedürfnis nach Reformen auftritt oder behauptet

wird, sich eine Untersuchung und Abstellung etwaiger Mängel im Wege der Selbsthilfe, unter Initiative der zur Vertretung unserer gewerblichen Interessen berufenen Organisation sehr wohl erreichen lässt. Wir hoffen, dass diese Ueberzeugung auch bei den massgebenden Faktoren mehr und mehr Boden gewinnen und sie namentlich von der Annahme unüberlegter und volkswirtschaftlich gefährlicher „Reformvorschläge“ auf dem Gebiete des Depositengeschäfts zurückhalten wird, von denen mannigfache, weit über das von ihren Urhebern in Betracht gezogene Gebiet hinausreichende schädliche Wirkungen zu erwarten sind, für welche die Verantwortung zu tragen niemand bereit sein wird. Gegen die Praktiken sogenannter Bankiers, welche dem Publikum unter marktschreierischer Reklame „Spargelder“ zu entlocken streben, hat unser Verband bereits im vergangenen Jahre auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erfolgreiche Schritte unternommen und wird dies auch in Zukunft unnachsichtlich tun. Ebenso entschieden wird er sich jedoch allen Bestrebungen entgegensetzen, welche darauf hinzielen, das solide deutsche Bankgeschäft in seiner Bewegungsfreiheit einzuzengen und damit vor allem auch unserem gewerblichen und industriellen Kreditwesen schwere und unwiederbringliche Nachteile noch dazu in einem Moment zuzufügen, wo unsere Industrie im Ausland immer schwierigere Verhältnisse vorfindet.

Sehr lebhaft in Anspruch genommen wurde von unseren Mitgliedern im vergangenen Jahre unsere Rechtsauskunftsstelle, insbesondere im Hinblick auf die im Laufe des Jahres in Kraft getretenen neuen Reichssteuergesetze; auf Ersuchen von Behörden und Privaten haben wir wiederholt Gutachten in gewerblichen Fragen erstattet.

Die Entwicklung unserer Verbandszeitschrift, des Bank-Archivs, welches sich in Gelehrtenkreisen wie bei den Gerichten einer immer wachsenden Anerkennung erfreut, war auch im Berichtsjahr eine zufriedenstellende. Als Veröffentlichungen unseres Verbands konnten wir unseren Mitgliedern einen eingehenden, von hervorragenden Sachkennern bearbeiteten Kommentar zum Börsengesetz, sowie eine Monographie über die Grundsätze von Treu und Glauben und ihre Anwendung auf die Rechtsverhältnisse des Bankverkehrs von Geheimrat Prof. Dr. Danz in Jena zur Verfügung stellen, welche in ihrem speziellen Teil eine Reihe für die Bankpraxis bedeutsamer, bisher nicht genügend geklärter Fragen zum Gegenstand einer eindringenden Untersuchung macht.

Dem Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein ist unser Verband, insbesondere zur Förderung der auf die Vereinheitlichung des Verkehrsrechts der mitteleuropäischen Staaten gerichteten Bestrebungen desselben, als körperschaftliches Mitglied beigetreten.

Von den Arbeiten unseres Sonderausschusses für das Hypothekenbankwesen sei hier besonders der in der Sitzung desselben vom 11. Juni d. J. gefassten eingehenden Resolution zu dem Antrage Richthofen betreffend die Kotierungssteuer Erwähnung getan.

Unsere Mitgliederzahl hat im Berichtsjahre einen erfreulichen Zuwachs zu verzeichnen, der insbesondere auch der im Vorjahre von uns begründeten Scheckvereinigung zugute gekommen ist; allerdings stehen diesem Zuwachs auch eine Anzahl von Abgängen infolge von Fusionen oder Liquidationen gegenüber.

Einen schmerzlichen Verlust erlitt unser Verband durch den vor wenigen Tagen erfolgten Heimgang seines langjährigen Vorstandsmitglieds, Herrn Bankdirektors Fritz Sonnerberg zu Frankfurt a. M. Seine aufopfernde, von hohem beruflichen Idealismus getragene Wirksamkeit für die Ziele unseres Verbandes, seine lautere und lebenswürdige Persönlichkeit sichern dem Verstorbenen bei uns dauernd ein ehrendes dankbares Andenken. Schmerzlich betrauert wurde ferner von uns das Ableben des Herrn Bankdirektors Stadtrats Hugo Milch zu Breslau, der als Mitglied unseres Ausschusses sowie unseres Sonderausschusses für das Hypothekenbankwesen die Arbeiten unseres Verbandes wiederholt in erfolgreichster und dankenswertester Weise unterstützt hat.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat November 1909.¹⁾

| I. Der Metallbestand. | | | | |
|-----------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Metallvorrat in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | 931 005 000 | 967 182 000 | 1 023 829 000 | 982 270 000 |
| Okt. 1909 | 911 756 000 | 940 086 000 | 973 059 000 | 925 405 000 |
| Nov. 1908 | 1 072 260 000 | 1 093 094 000 | 1 131 299 000 | 1 087 365 000 |

| 2. Der Barvorrat ²⁾ | | | | |
|--------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Barvorrat in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | 1 010 626 000 | 1 056 576 000 | 1 121 807 000 | 1 057 321 000 |
| Okt. 1909 | 993 195 000 | 1 030 549 000 | 1 069 949 000 | 994 377 000 |
| Nov. 1908 | 1 148 233 000 | 1 175 823 000 | 1 225 420 000 | 1 161 026 000 |

| 3. Der Notenumlauf. | | | | |
|---------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Notenumlauf in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | 1 680 227 000 | 1 611 002 000 | 1 521 503 000 | 1 599 153 000 |
| Okt. 1909 | 1 858 856 000 | 1 724 133 000 | 1 648 527 000 | 1 736 499 000 |
| Nov. 1908 | 1 609 099 000 | 1 554 869 000 | 1 489 250 000 | 1 547 399 000 |

| 4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs. | | | | |
|--|-------|-------------|-------|-------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Metallvorrat in % des Notenumlaufs | | | | |
| Nov. 1909 | 55,41 | 60,04 | 67,29 | 61,42 |
| Okt. 1909 | 49,05 | 54,53 | 59,03 | 53,29 |
| Nov. 1908 | 66,64 | 70,30 | 75,96 | 70,27 |

| 5. Die Bardeckung des Notenumlaufs. | | | | |
|-------------------------------------|-------|-------------|-------|-------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Barvorrat in % des Notenumlaufs | | | | |
| Nov. 1909 | 60,15 | 65,59 | 73,73 | 66,12 |
| Okt. 1909 | 53,43 | 59,77 | 64,90 | 57,26 |
| Nov. 1908 | 71,36 | 75,62 | 82,28 | 75,03 |

| 6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs. | | | | |
|---|---------------------|------------------|---------------------|------------------|
| Monat | Höchster Stand | | Niedrigster Stand | |
| | der Metalldeckung % | der Bardeckung % | der Metalldeckung % | der Bardeckung % |
| Nov. 1909 | 67,29 | 73,73 | 55,41 | 60,15 |
| Okt. 1909 | 59,03 | 64,90 | 49,05 | 53,43 |
| Nov. 1908 | 75,96 | 82,28 | 66,64 | 71,36 |

| 7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf. | | | | |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | -196 772 000 | -81 597 000 | +73 133 000 | -69 003 000 |
| Okt. 1909 | -392 832 000 | -220 755 000 | -105 749 000 | -269 293 000 |
| Nov. 1908 | +11 963 000 | +93 783 000 | +208 999 000 | +86 456 000 |

| 8. Fremde Gelder. ³⁾ | | | | |
|-----------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Betrag der fremden Gelder in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | 543 759 000 | 615 776 000 | 664 035 000 | 601 034 000 |
| Okt. 1909 | 640 247 000 | 626 294 000 | 608 173 000 | 579 265 000 |
| Nov. 1908 | 634 934 000 | 732 394 000 | 797 045 000 | 709 989 000 |

| 9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. | | | | | | | | | | | | |
|---|-------|-------------|-------|-------|-----|--|--|--|--|--|--|--|
| Monat | 6. | Ausweistage | | | 30. | | | | | | | |
| | | 15. | 23. | 30. | | | | | | | | |
| Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten | | | | | | | | | | | | |
| Nov. 1909 | 41,86 | 43,43 | 46,85 | 44,64 | | | | | | | | |
| Okt. 1909 | 36,48 | 40,00 | 43,12 | 39,96 | | | | | | | | |
| Nov. 1908 | 47,78 | 47,79 | 49,48 | 48,17 | | | | | | | | |

| 10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾ | | | | |
|---|-------|-------------|-------|-------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten | | | | |
| Nov. 1909 | 45,44 | 47,45 | 51,33 | 48,06 |
| Okt. 1909 | 39,74 | 43,85 | 47,41 | 42,94 |
| Nov. 1908 | 51,17 | 51,41 | 53,60 | 51,43 |

| 11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾ | | | | |
|---|---------------------|------------------|---------------------|------------------|
| Monat | Höchster Stand | | Niedrigster Stand | |
| | der Metalldeckung % | der Bardeckung % | der Metalldeckung % | der Bardeckung % |
| Nov. 1909 | 46,85 | 51,33 | 41,86 | 45,44 |
| Okt. 1909 | 43,12 | 47,41 | 36,48 | 39,74 |
| Nov. 1908 | 49,48 | 53,60 | 47,78 | 51,17 |

| 12. Die Wechselanlage. | | | | |
|------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Wechselanlage in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | 1 038 006 000 | 1 009 693 000 | 962 824 000 | 991 051 000 |
| Okt. 1909 | 1 146 553 000 | 1 049 009 000 | 1 002 448 000 | 1 095 818 000 |
| Nov. 1908 | 869 363 000 | 858 405 000 | 815 124 000 | 843 918 000 |

| 13. Die Lombardanlage. | | | | |
|------------------------|-------------|-------------|------------|------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Lombardanlage in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | 62 963 000 | 69 898 000 | 55 810 000 | 83 411 000 |
| Okt. 1909 | 121 931 000 | 77 683 000 | 55 373 000 | 89 390 000 |
| Nov. 1908 | 62 714 000 | 56 416 000 | 53 348 000 | 73 864 000 |

| 14. Die Effektenanlage. ⁵⁾ | | | | |
|---------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Monat | 6. | Ausweistage | | |
| | | 15. | 23. | 30. |
| Die Effektenanlage in Mark | | | | |
| Nov. 1909 | 215 360 000 | 193 495 000 | 144 984 000 | 165 072 000 |
| Okt. 1909 | 351 423 000 | 293 374 000 | 242 927 000 | 240 926 000 |
| Nov. 1908 | 281 243 000 | 332 598 000 | 325 503 000 | 289 443 000 |

| 16. Der Diskontsatz. | | | | | | |
|----------------------|------------------------------|-----------------|---------------|-------------------------------|---------------|-------------------------------|
| Monat | Durchschnittl. Bankdiskont % | Privatdiskont % | Höchster | | Niedrigster | |
| | | | Bankdiskont % | Privatdiskont % | Bankdiskont % | Privatdiskont % |
| Nov. 1909 | 5,00 | 4,48 | 5,00 | 4 ³ / ₈ | 5,00 | 4 ¹ / ₈ |
| Okt. 1909 | 4,69 | 3,83 | 5,00 | 4 ¹ / ₂ | 4,00 | 3 ¹ / ₈ |
| Nov. 1908 | 4,00 | 2,53 | 4,00 | 2 ⁵ / ₈ | 4,00 | 2 ¹ / ₄ |

| 15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁶⁾ der Reichsbank. | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--------------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|-----|--|--|--|
| Monat | Ausweistage | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 6. | | | | 15. | | | | 23. | | | | 30. | | | |
| | Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage | | | | | | | | | | | | | | | |
| | in Wechseln | in Lombarddarlehen | in Effekten | in Wechseln | in Lombarddarlehen | in Effekten | in Wechseln | in Lombarddarlehen | in Effekten | in Wechseln | in Lombarddarlehen | in Effekten | | | | |
| Nov. 1909 | 78,86 | 4,78 | 16,36 | 79,31 | 5,49 | 15,20 | 82,74 | 4,80 | 12,46 | 79,95 | 6,73 | 13,82 | | | | |
| Okt. 1909 | 70,78 | 7,53 | 21,69 | 73,87 | 5,47 | 20,66 | 77,07 | 4,26 | 18,67 | 76,83 | 6,27 | 16,90 | | | | |
| Nov. 1908 | 71,65 | 5,17 | 23,18 | 68,82 | 4,52 | 26,66 | 68,27 | 4,47 | 27,26 | 69,90 | 6,12 | 23,98 | | | | |

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

²⁾ Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.